**Die Ratifizierungsprozesse in den EU-Mitgliedstaaten**

- Eine Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Freihandelsabkommen TTIP und CETA -

Dr. Anna Eschbach

Institut für Völkerrecht und

ausländisches öffentliches Recht

Gottfried-Keller-Str. 2

50931 Köln

anna.eschbach@uni-koeln.de

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

I. Einleitung 4

1) Das Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge 4

2) Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA 5

II. Die innerstaatlichen Zustimmungsverfahren 6

1) Belgien 7

2) Bulgarien 8

3) Dänemark 9

4) Deutschland 11

5) Estland 13

6) Finnland 14

7) Frankreich 16

8) Griechenland 17

9) Irland 18

10) Italien 19

11) Kroatien 20

12) Lettland 21

13) Litauen 22

14) Luxemburg 23

15) Malta 24

16) Niederlande 25

17) Österreich 27

18) Polen 28

19) Portugal 29

20) Rumänien 31

21) Schweden 32

22) Slowakei 33

23) Slowenien 34

24) Spanien 35

25) Tschechien 36

26) Ungarn 37

27) Vereinigtes Königreich 39

28) Zypern 40

III. Zusammenfassung 40

1) Zu der Notwendigkeit eines Zustimmungsgesetzes 42

2) Zu der Möglichkeit einer Volksabstimmung 47

Literaturverzeichnis 52

1. Einleitung

Seit Monaten beschäftigt sich die europäische Öffentlichkeit in zahlreichen Debatten mit der Notwendigkeit der Ratifizierung von Handelsabkommen wie TTIP (*Trans-Atlantic Trade and Investment Partnership*) und CETA (*Comprehensive Economic and Trade Agreement*) durch die einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Voraussetzung einer zusätzlichen nationalen Ratifizierung stellt eine große Hürde dar, die es für die Freihandelsabkommen TTIP und CETA zu überwinden gälte. Insbesondere dort, wo anstelle einer parlamentarischen Zustimmung Volksabstimmungen vorgesehen sein können, kann es sich für die Freihandelsabkommen um eine unüberwindbare Voraussetzung handeln. Stoßen sie in der europäischen Bevölkerung doch vornehmlich auf vehemente Ablehnung.

Zunächst wird ein kurzer Überblick über das Zustandekommen von völkerrechtlichen Verträgen und den Regelungsinhalt von TTIP und CETA gegeben. Danach gibt das vorliegende Paper eine Übersicht über die Ratifizierungsprozesse in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Besondere Beachtung findet hierbei die Frage, ob die Möglichkeit einer Volksabstimmung zur Zustimmung zu TTIP und CETA in den Mitgliedstaaten besteht.

1. Das Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist jede zwischen zwei oder mehr Staaten bzw. anderen vertragsfähigen Völkerrechtssubjekten getroffene Vereinbarung, die dem Völkerrecht unterliegt.[[1]](#footnote-1) Das Zustandekommen eines völkerrechtlichen Vertrags setzt aufeinander bezogene, sich deckende Willenserklärungen der beteiligten Völkerrechtssubjekte voraus.[[2]](#footnote-2) Für das Zustandekommen eines solchen Vertrags findet entweder das einphasige oder das mehrphasige Verfahren Anwendung. Im einfachen Verfahren kann der Vertragstext nach den Vertragsverhandlungen von den Parteien paraphiert werden. Die Paraphierung ist fakultativ und dient dazu den Vertragstext als amtlich festzulegen. Darauf folgt die Unterzeichnung des Vertragstextes und der Austausch von Urkunden über den Vertragsabschluss. Durch die Unterzeichnung erlangt der Vertrag unmittelbare Wirksamkeit. Im mehrphasigen Verfahren ist dies anders. Hier muss der verhandelte Vertragstext noch ein innerstaatliches Zustimmungsverfahren durchlaufen. Nur, wenn dieses positiv ausfällt, kann der Vertrag ratifiziert werden. Unter der Ratifizierung versteht man die Abgabe einer förmlichen Erklärung des beteiligten Staates, mit der er seine Zustimmung bekundet, durch einen völkerrechtlichen Vertrag gebunden zu sein. Die Ratifikationsurkunde wird nach dem jeweiligen Verfassungsrecht in der Regel vom Staatsoberhaupt unterzeichnete.[[3]](#footnote-3) Handelt es sich um einen bilateralen Vertrag, so wird die Ratifikationsurkunde der anderen Partei übergeben. Bei multilateralen Verträgen wird die Urkunde bei einer in dem Vertrag bestimmten Regierung, dem Depositar, hinterlegt. Nach der Übergabe bzw. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erlangt der Vertrag rechtliche Bindungswirkung.

Unterschieden werden muss die Ratifikation zu dem innerstaatlichen Zustimmungsverfahren. Hier kommt es oft zu Missverständnissen. Innerhalb des staatlichen Zustimmungsverfahrens, wird der Vertrag nach dem einschlägigen nationalen Verfassungsrecht geprüft.[[4]](#footnote-4) Dabei bei kommt es regelmäßig zur Beteiligung anderer Staatsorgane. In der Regel handelt es sich bei dem Verfahren um die Einholung der parlamentarischen Zustimmung zum Vertragsabschluss, weshalb das Verfahren häufig auch als parlamentarische Ratifikation bezeichnet wird.[[5]](#footnote-5) Da es sich bei diesem Teil des Abschlussverfahrens um eine rein innerstaatliche Angelegenheit handelt, sind die Staaten bei der Ausgestaltung weitestgehend frei. Es besteht weder eine Verpflichtung eine parlamentarische Einbindung zu gewährleisten, noch andere Staatsorgane zu beteiligen.[[6]](#footnote-6) Unterbleibt das national vorgesehene Zustimmungsverfahren oder geht es negativ aus, kann der völkerrechtliche Vertrag nicht ratifiziert werden.[[7]](#footnote-7)

1. Die Freihandelsabkommen TTIP und CETA

Bei TTIP und CETA handelt es sich um zwei Wirtschafts- bzw. Handelsabkommen, die die Europäische Union als Rechtssubjekt mit den USA bzw. Kanada schließt. Durch die beiden Abkommen werden verschiedene andere Regelungsbereiche wie der Investitionsschutz (und innerhalb dessen die Einrichtung einer eigenen Schiedsgerichtsbarkeit), Zölle und Zugangsbeschränkungen, der Verkehr, Energie und Rohstoffe, das öffentliche Beschaffungswesen, der Arbeitsschutz, um nur einige zu nennen, tangiert. Die europäischen nationalen Regierungen könnten durch TTIP und CETA zum Erlass von Gesetzen zum Schutz der Menschen und der Umwelt angehalten werden. Darüber hinaus kann mit den Handelsabkommen auch eine zukünftige finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten verbunden sein.[[8]](#footnote-8)

Entscheidend ist, ob es sich bei den Investitionsschutzabkommen um bilaterale Handelsabkommen nach Art. 207 AEUV zwischen der Europäischen Union und ihrem jeweiligen Handelspartner handelt oder ob hier ein gemischtes Abkommen abgeschlossen wird.[[9]](#footnote-9) Im zweiten Fall bedarf es für das Zustandekommen der Investitionsschutzabkommen nicht nur der Ratifizierung der Union als Völkerrechtssubjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern auch der aller Mitgliedstaaten nach den folgenden innerstaatlichen Zustimmungsverfahren.[[10]](#footnote-10)

1. Die innerstaatlichen Zustimmungsverfahren

Im Folgenden werden die Ratifizierungsprozesse der Mitgliedstaaten dargestellt, wie sie sich aus dem jeweiligen nationalen Verfassungsrecht ergeben. Hierfür wird zunächst auf das innerstaatliche Zustimmungsverfahren eingegangen und ein Blick darauf geworfen, inwiefern hierfür ein Volksentscheid vorgesehen sein kann. Des Weiteren wird kurz dargestellt, durch wen der völkerrechtliche Vertrag letztlich ratifiziert werden muss. Bei der Darstellung wird davon ausgegangen, dass die Handelsabkommen TTIP und CETA mit dem jeweiligen Verfassungsrecht konform sind.

1. Belgien

In dem föderalstaatlichen Belgien muss völkerrechtlichen Verträgen gem. Art. 78 § 1 Nr. 2 der Verfassung verpflichtend im Zweikammerverfahren zugestimmt werden. Grundsätzlich ist es seit 1993 neben der föderalen Regierung auch den Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen möglich, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche internationale Beziehungen zu führen und völkerrechtliche Verträge durch parlamentarische Zustimmung abzuschließen. Die Art. 127 ff. der Verfassung, in denen die Zuständigkeiten der Regierungen der Gemeinschaften geregelt sind, sind jedoch für die Abkommen TTIP und CETA nicht einschlägig. Eine parlamentarische Zustimmung der Gemeinschaften und Regionen ist deshalb nicht notwendig. Durch TTIP und CETA werden vielmehr die Zuständigkeiten des Föderalstaates berührt, weshalb die Verabschiedung eines Zustimmungsgesetzes allein durch die Abgeordnetenkammer und den Senat notwendig ist. Im Rahmen des verpflichtenden Zweikammerverfahrens müssen sowohl die Abgeordnetenkammer, in der die gewählten Abgeordneten Belgiens versammelt sind, als auch der Senat, in dem gewählte Vertreter der Gemeinschaften und Regionen sitzen, dem Gesetz zustimmen. Nach der Gesetzesinitiative des Königs zur Zustimmung des Vertrags wird der völkerrechtliche Vertrag gem. Art. 75 belg. Verf. in der Abgeordnetenkammer hinterlegt. Hier wird über den eingereichten Entwurf oder Vorschlag beraten. Dabei befasst sich zuerst der zuständige Ausschuss mit dem Text und schlägt ggf. Abänderungen vor, bevor es zur Abstimmung im Ausschuss kommt. Spricht der Ausschuss sich mit der erforderlichen Mehrheit für den Entwurf oder Vorschlag aus, wird dieser im Plenum erneut beraten und hierüber abgestimmt. Konnte der Text in der Abgeordnetenkammer verabschiedet werden, wir er an den Senat weitergeleitet. Der Senat entscheidet genau wie die Abgeordnetenkammer zunächst im Ausschuss und danach im Plenum über den vorgelegten Text. Sollte der Senat den von der Abgeordnetenkammer übermittelten Text nicht gutheißen und abändern, wird er an die Abgeordnetenkammer zurückgeschickt. Diese kann die vorgenommen Änderungen annehmen oder ablehnen, weitere Änderungen vornehmen und an den Senat zurück senden. Dieses Vorgehen wiederholt sich so lange bis der gleiche Text von Abgeordnetenkammer und Senat erlassen wurde. Im Anschluss hieran wird das Gesetz durch den König sanktioniert und ausgefertigt, indem er und einer seiner Minister das Gesetz unterschreiben.[[11]](#footnote-11) Zuletzt wird das Gesetz im „Belgischen Staatsblatt“ veröffentlicht.[[12]](#footnote-12) Einen Tag nach der Veröffentlichung tritt das Gesetz in Kraft.

Volksabstimmungen sind nach der belgischen Verfassung nicht vorgesehen.

Nachdem das Zustimmungsgesetz zu dem völkerrechtlichen Vertrag erlassen wurde, muss der völkerrechtliche Vertrag gem. Art. 167 § 2 belg. Verf. durch den König ratifiziert werden.

1. Bulgarien

Die demokratische, rechtsstaatliche und parlamentarische Republik Bulgarien verfügt mit der Nationalversammlung (Narodno Sabranie) über ein Einkammersystem. In Art. 85 bulg. Verf. ist vorgesehen, dass die Nationalversammlung durch Gesetz, in denen in Abs. 1 aufgelisteten Fällen die völkerrechtlichen Verträge ratifiziert. Für die Abkommen TTIP und CETA ist Art. 85 bulg. Verf. aus unterschiedlichen Gründen anwendbar. So kommen hier insbesondere die Gründe aus Nr. 4 (der völkerrechtliche Vertrag muss finanzielle Verpflichtungen des Staates betreffen) oder Nr. 7 (er muss sich auf die Bewirkung eines Gesetzes oder Maßnahmen gesetzgeberischen Charakters zu ihrer Durchführung erfordern) in Betracht.

Da ein völkerrechtlicher Vertrag aber grundsätzlich in persona ratifiziert werden muss, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem von der Nationalversammlung zu erlassenen Gesetz auch in diesem Fall um ein Zustimmungsgesetz des Parlaments zu dem völkerrechtlichen Vertrag handelt.[[13]](#footnote-13) Ein solches Zustimmungsgesetz wird gem. Art. 88 Abs. 1 bulg. Verf. in zwei getrennt voneinander stattfinden Lesungen erlassen. Gemäß Art. 81 Abs. 1 bulg. Verf. ist die Nationalversammlung mit mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Ein Rechtsakt gilt gem. Abs. Ge2 als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten für ihn gestimmt haben, sofern durch die Verfassung nicht etwas anderes geregelt wird. Ein besonderes Mehrheitsverhältnis ist nach Art. 85 Abs. 1 bulg. Verf. nicht erforderlich. Nachdem das Gesetz erlassen wurde, wird es spätestens 15 Tage nach seiner Verabschiedung im bulgarischen Gesetzesblatt veröffentlicht und tritt drei Tage später in Kraft.[[14]](#footnote-14)

Artikel 84 Nr. 5, Art. 98 Nr. 1 bulg. Verf. sehen die Möglichkeit vor ein nationales Referendum abzuhalten, wenn hierzu ein Beschluss der Nationalversammlung vorliegt. Wann die Voraussetzungen für ein solches Referendum vorliegen und in welchen Fällen es möglich sein soll, wird durch die Verfassung selbst nicht festgehalten. Genauere Voraussetzungen sind einfachgesetzlich geregelt. Aus Art. 10 Abs. 1 des einschlägigen Gesetzes[[15]](#footnote-15) geht hervor, dass 200.000 wahlberechtigte Bürger die Initiative hierzu ergreifen müssen. Dabei muss es sich um eine Frage von nationaler Bedeutung handeln.[[16]](#footnote-16) Die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen ist auch nicht als eine der Ausnahme anzusehen, in denen ein Referendum nicht möglich sein soll.[[17]](#footnote-17) Das Referendum ist bindend. Das erste und einzige Referendum fand bisher im Jahr 2013 statt, als die Bulgaren über die Frage des Ausbaus der Atomkraft im eigenen Land zu entscheiden hatten. Dieses Referendum fand jedoch nicht auf der Grundlage eines Beschlusses der Nationalversammlung statt und war somit nicht bindend. Grundsätzlich besteht in Bulgarien die Möglichkeit im Rahmen einer bindenden Volksabstimmung über die Zustimmung zu TTIP und CETA zu entscheiden.

Gemäß Art. 92 bulg. Verf. vertritt der Präsident die Republik Bulgarien in internationalen Beziehungen. In Art. 98 Nr. 3 bulg. Verf. ist geregelt, dass der Präsident auch für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zuständig ist. Hiermit ist die Ratifikation des völkerrechtlichen Vertrags gemeint.

1. Dänemark

Aus § 19 Abs. 1 der dänischen Verfassung ergibt sich, dass es für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen der Zustimmung des dänischen Parlaments, dem Folketing, bedarf. Das Folketing besteht seit 1953 nur aus einer Kammer, in der Gesetzesvorlagen verabschiedet werden. Damit das Folketing beschlussfähig ist, müssen gem. § 50 dän. Verf. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein und sich an der Abstimmung beteiligen. Jede Gesetzesvorlage muss durch drei Lesungen.[[18]](#footnote-18) In der ersten Lesung findet im Folketing eine allgemeine Diskussion über die eingebrachte Gesetzesvorlage statt. In der zweiten Lesung werden Verbesserungen der Regierung oder der Abgeordneten diskutiert und über diese abgestimmt. Hierbei ist es dem Folketing nach § 51 dän. Verf. möglich sich zur Untersuchung allgemeinwichtiger Angelegenheiten Ausschüsse aus seinen Mitgliedern zu bestellen. Diese Ausschüsse können sowohl von privaten Bürgern als auch von öffentlichen Behörden schriftliche oder mündliche Auskunft einfordern. Hierdurch kann das Folketing ein hohes Maß an Expertise bei seiner Rechtsetzung gewährleisten und das öffentliche Meinungsbild genauer hinterfragen. In der dritten Lesung findet sodann die endgültige Abstimmung über die Gesetzesvorlage statt. Nachdem eine Gesetzesvorlage angenommen wurde, bedarf sie der Unterschrift der Königin und des zuständigen Ministers, um Rechtskraft zu erlangen. Die Unterschrift der Königin muss spätestens 30 Tage nach der endgültigen Annahme des Gesetzes von ihr geleistet werden.[[19]](#footnote-19)

Die dänische Verfassung sieht an verschiedenen Stellen Referenden vor.[[20]](#footnote-20) Artikel 20 dän. Verf. regelt den Fall der Abgabe souveräner Rechte Dänemarks an eine zwischenstaatliche Organisation. Sollte der Gesetzesentwurf die hierfür erforderliche zwei Drittel Mehrheit im Folketing nicht erreichen, muss ein Referendum abgehalten werden.[[21]](#footnote-21) Da im Fall von TTIP und CETA keine souveränen Rechte abgegeben werden, kommt für eine Abstimmung über die beiden Handelsabkommen einzig § 42 dän. Verf. in Betracht. In diesem ist die Möglichkeit vorgesehen einen Volksentscheid über einen Gesetzesentwurf durchzuführen. Hierfür müssen nach § 42 Abs. 1 dän. Verf. nach der Verabschiedung eines Gesetzes ein Drittel der Mitglieder des Folketing, innerhalb von drei Werktagen nach Verabschiedung der Vorlage beim Vorsitzenden des Folketing, den Volksentscheid über die Vorlage beantragen. In § 42 Abs. 6 dän. Verf. werden die Fälle geregelt, in denen ein Volksentscheid nicht möglich sein soll. Hier ist unter anderen von „Gesetze zum Zweck der Erfüllung staatsvertraglicher Verpflichtungen“ die Rede. Mit dieser Bezeichnung sind jedoch solche Gesetze gemeint, die erlassen werden, um das Unionsrecht in das innerstaatliche Recht umzusetzen. Der allgemeine Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist hiervon nicht umfasst. Grundsätzlich ist ein dänischer Volksentscheid über die Zustimmung zu TTIP und CETA möglich.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 dän. Verf. handelt der König oder die Königin „in zwischenstaatlichen Angelegenheiten im Namen des Königreichs“. Der völkerrechtliche Vertrag wird somit von ihm oder ihr ratifiziert.

1. Deutschland

Die von der Bundesregierung ausgehandelten völkerrechtlichen Verträge, die die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften sowie eines Gesetzes.[[22]](#footnote-22) Damit sind nach der Rechtsprechung die Fälle gemeint, in denen „im konkreten Fall ein Vollzugsakt unter Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft erforderlich ist“.[[23]](#footnote-23) Das ist immer dann der Fall, wenn die entsprechende Materie bereits durch Gesetz geregelt ist.[[24]](#footnote-24) Der Zoll und der Warenverkehr werden und sind in Deutschland durch Gesetz geregelt, weshalb es für die Zustimmung zu TTIP und CETA jedenfalls der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat in Form eines Zustimmungsgesetzes bedarf.[[25]](#footnote-25) Das Verfahren folgt dem grundsätzlichen Gesetzgebungsverfahren des Bundes.[[26]](#footnote-26) Sofern es sich nach dem Grundgesetz um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt, ist hierfür auch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. In den übrigen Fällen kann der Bundesrat lediglich Einspruch gegen den Gesetzesentwurf einlegen. Ob der Bundesrat letztlich zu dem Ergebnis kommen wird, dass seine Zustimmung zu TTIP und CETA erforderlich sein wird bleibt abzuwarten. Dieses Erfordernis ergibt sich jedenfalls nicht aus den in Art. 73 und Art. 74 GG vorgesehenen Fällen zur ausschließlichen und konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz.[[27]](#footnote-27)

Da die Bundesregierung meistens das Organ ist, das an der Aushandlung des völkerrechtlichen Vertrags beteiligt war, ist es in der Regel auch sie, die den Entwurf des Vertragstextes einbringt. Der Vertragstext wird zunächst dem Bundesrat zugeleitet und geht dann mit dessen Stellungnahme an den Bundestag. Im Bundestag werden Ratifizierungsvorhaben in zwei Lesungen durchgeführt. In der ersten Lesung wird in der Regel entschieden den Entwurf an die zuständigen Ausschüsse weiterzuleiten. Anhand der Stellungnahme der Ausschüsse wird dann in der zweiten Lesung beschlossen und abgestimmt. Im parlamentarischen Verfahren dürfen gem. § 82 Abs. 2 GOBT keine Änderungsanträge zum Vertragstext gestellt werden. So lässt sich verhindern, dass das einmal ausgehandelte Einverständnis durch den Bundestag in Frage gestellt wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Änderungsanträge zum Zustimmungsgesetz eingebracht werden. Nach der Annahme durch den Bundestag durch die einfache Mehrheit, geht der Entwurf zurück zum Bundesrat.[[28]](#footnote-28) Sofern es sich nach dem Grundgesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt, bedarf es der Zustimmung durch den Bundesrat. Gegen Einspruchsgesetze kann der Bundesrat nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens durch einen Vermittlungsausschuss Einspruch einlegen. Der Einspruch des Bundesrats kann mit einfacher Mehrheit im Bundestag abgewiesen werden.[[29]](#footnote-29) Nach Erlass des Zustimmungsgesetzes zum völkerrechtlichen Vertrag wird dieses gem. Art. 82 Abs. 1 GG vom Bundespräsidenten ausgefertigt und gemeinsam mit dem völkerrechtlichen Vertrag im Bundesgesetzblatt Teil II verkündet.

Obwohl in Art. 20 Abs. 2 GG Volksabstimmungen durch die Verfassung vorgesehen sind, geht die ganz herrschende Meinung in Deutschland davon aus, dass Volksentscheide außer in dem in Art. 29 Abs. 2 S. 1 GG geregelten Fall nicht möglich sind.[[30]](#footnote-30) Ein Volksentscheid zu den Abkommen von TTIP und CETA wird demnach in Deutschland nicht durchgeführt.

Gemäß Art. 59 Abs. 1 GG vertritt der Bundespräsident die Bunderepublik Deutschland völkerrechtlich. Er schließt Verträge mit auswärtigen Staaten, Staatengruppen oder auch den Vereinten Nationen. Die Ratifizierung geschieht nach Zustandekommen des Zustimmungsgesetzes durch den Bundespräsidenten oder dem von ihm dazu bevollmächtigten Außenminister, einen Staatssekretär oder einen deutschen Botschafter.

1. Estland

Die Republik Estland verfügt über ein Einkammersystem. In Art. 65 Nr. 4 der estnischen Verfassung ist vorgesehen, dass die Staatsversammlung, die Riigikogu, völkerrechtliche Verträge ratifiziert und kündigt. In § 121 der estn. Verfassung ist festgelegt welche Arten von völkerrechtlichen Verträgen ratifiziert werden müssen. In Betracht käme hier nur Nr. 4 (völkerrechtliche Verträge mit denen die Republik Estland militärische oder materielle Verpflichtungen übernimmt). Fraglich ist, was unter „materiell“ zu verstehen ist. Hierbei könnte es sich einerseits um den Erlass materiellen Rechts handeln oder andererseits materielle Investitionen und finanzielle Belastungen gemeint sein. Der Abschluss von TTIP und CETA würde unter beide Möglichkeiten fallen. Ob dies tatsächlich der Fall ist, obliegt jedoch dem generellen verfassungsrechtlichen Verständnis für diese Begrifflichkeit und dem Verständnis im konkreten Einzelfall. Gemäß § 115 der Geschäftsordnung der Staatsversammlung bedarf es für den Erlass eines Zustimmungsgesetzes lediglich zwei Lesungen im Riigikogu. Es sei denn, der Führungsausschuss hält eine dritte Lesung für angebracht. Ist dies nicht der Fall, so findet die Abstimmung bereits in der zweiten Lesung statt. Das Riigikogu verabschiedet Gesetze mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch die Verfassung nichts anderes geregelt wird. Bevor der Präsident das Gesetz verkündet, wird es von ihm materiell geprüft.[[31]](#footnote-31)

In § 56 Nr. 2 der estnischen Verfassung ist die grundsätzliche Möglichkeit eines Volksentscheides geregelt. Diese Möglichkeit wird in § 105 estn. Verf. auch für die Abstimmung über Gesetzesentwürfe aufgegriffen. Allerdings gilt es in diesem Zusammenhang § 106 estn. Verf. zu beachten, der ausdrücklich festlegt, dass eine Volksabstimmung über die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge nicht möglich ist.[[32]](#footnote-32) In Estland kann somit nicht per Volksabstimmung über TTIP und CETA entschieden werden.

Nachdem das Riigikogu seine Zustimmung zur Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrags durch Gesetz erteilt hat, wird der Vertrag letztlich vom Präsidenten der Republik Estland ratifiziert.[[33]](#footnote-33)

1. Finnland

Die Republik Finnland verfügt über ein Einkammersystem.[[34]](#footnote-34) Aus den §§ 93 Abs. 1 S. 1 und 94 finn. Verf. geht hervor, dass es der Zustimmung des finnischen Parlaments, dem Eduskunta, bedarf, bevor ein völkerrechtlicher Vertrag ratifiziert wird. Eine Zustimmung des Parlaments ist gem. § 94 Abs. 1 finn. Verf. dann von Nöten, wenn der völkerrechtliche Vertrag Verpflichtungen enthält, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen, im Übrigen von erheblicher Bedeutung sind oder nach dem Grundgesetzt aus einem anderen Grund die Zustimmung des Parlaments erfordern.[[35]](#footnote-35) Die finnische Regierung versteht hierunter unter anderem Verträge, die die Außen- und Sicherheitspolitik betreffen oder bedeutende Wirtschafts- und Handelsverträge.[[36]](#footnote-36) Da es sich bei TTIP und CETA nach allgemeiner Ansicht wohl um bedeutende Wirtschafts- und Handelsverträge handelt, werden diese beiden völkerrechtlichen Abkommen in Finnland die Zustimmung des Parlaments erfordern. Für eine solche parlamentarische Abstimmung müssen zunächst die zuständigen Ausschüsse die Angelegenheit vorbereiten.[[37]](#footnote-37) Danach finden zwei Lesungen statt.[[38]](#footnote-38) In der ersten Lesung werden in der Regel die Berichte der Ausschüsse gehört und über diese diskutiert. Am Ende der Lesung wird der endgültige Inhalt des Gesetzesentwurfes festgelegt. In einer zweiten Lesung wird der Gesetzesentwurf nur noch durch das Eduskunta angenommen oder abgelehnt.[[39]](#footnote-39) Nach § 94 Abs. 1 finn. Verf. ist für die Annahme eines Zustimmungsgesetzes die Stimmenmehrheit ausreichend. Das verabschiedete Zustimmungsgesetz muss dem Präsidenten zur Bestätigung vorgelegt werden, damit es in Kraft tritt. Dieser muss über das Gesetz innerhalb von drei Monaten entscheiden. Bestätigt der Präsident das Gesetz nicht, muss es erneut an das Parlament zurückgewiesen und zur Abstimmung gebracht werden. Wir es erneut mit dem gleichen Inhalt angenommen, tritt es ohne die Bestätigung des Präsidenten in Kraft.[[40]](#footnote-40) Der völkerrechtliche Vertrag muss im dualistischen Finnland nachdem er in Kraft getreten ist noch in das nationale Rechts implementiert werden.[[41]](#footnote-41)

In § 53 finn. Verf. ist die Möglichkeit vorgesehen eine konsultative Volksbefragung vorzunehmen. Diese Option muss grundsätzlich in einem Gesetz verabschiedet und genauer geregelt werden. Eine Volksbefragung der finnischen Bevölkerung über eine Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen hätte somit lediglich unverbindlichen Charakter und würde in keinem Fall die parlamentarische Entscheidung ersetzten können. Eine konsultative Volksabstimmung kann dem Parlament lediglich dazu dienen ein Meinungsbild innerhalb der Bevölkerung zu erhalten. Von dieser Möglichkeit machte Finnland erst einmalig Gebrauch, als es eine Volksabstimmung hinsichtlich seines Beitritts zur Europäischen Union im Jahr 1994 durchführte.

In § 93 der Verfassung ist festgelegt, dass die Außenpolitik vom Präsidenten und dem Staatsrat geleitet wird. Der Staatsrat besteht aus dem Ministerpräsidenten und einer Anzahl von Ministern.[[42]](#footnote-42) In der Praxis werden die völkerrechtlichen Verträge jedoch entweder vom Präsidenten Finnlands oder von einem von ihm bevollmächtigten Minister ratifiziert.[[43]](#footnote-43)

1. Frankreich

Das Parlament der französischen Republik besteht aus zwei Kammern. Der Nationalversammlung (direkt gewählte Abgeordnete) und dem Senat (indirekt durch Abgeordnete und Lokalpolitiker gewählte Senatoren).[[44]](#footnote-44) Gemäß Art. 53 der französischen Verfassung bedarf ein völkerrechtlicher Vertrag, sofern es sich um Friedensverträge, Handelsverträge, Verträge über die Staatsfinanzen, Verträge über den Personenstand oder um Verträge über die Änderung von Rechtsbestimmungen handelt, der Zustimmung des Parlaments. Eine parlamentarische Zustimmung zu TTIP und CETA wird deshalb insbesondere notwendig sein, da es sich um Abkommen handelt, die den Handel zwischen den Vertragsparteien allgemein regeln sollen.[[45]](#footnote-45) Auch in Frankreich erteilt das Parlament seine Zustimmung durch ein Gesetz, das im einfachen Gesetzgebungsverfahren zustande gekommen ist. Nach der Gesetzesinitiative, die im Falle von völkerrechtlichen Verträgen zumeist durch die Regierung erfolgt, wird der Gesetzesentwurf an einen der acht ständigen Ausschüsse weitergeleitet. Nach der Ausschussarbeit kommt es zur Debatte im Plenum der Nationalversammlung. Die Abgeordneten stimmen zunächst über jeden einzelnen Artikel und später über den gesamten Text ab. Der verabschiedete Entwurf wird dann an den Senat überwiesen, wo er das gleiche Verfahren durchläuft. Der Gesetzesentwurf muss von beiden Kammern im gleichen Wortlaut verabschiedet werden.

Neben einer Volksabstimmung im Falle der Verfassungsänderung, sieht Art. 11 franz. Verf.,[[46]](#footnote-46) die fakultative Volksabstimmung über einen Gesetzesentwurf vor.[[47]](#footnote-47) Auf Vorschlag der Regierung oder auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Kammern des Parlaments, kann der Staatspräsident jeden Gesetzesentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der öffentlichen Gewalten sowie Reformen der Wirtschafts- und Sozialpolitik und der dazu beitragenden öffentlichen Dienste betrifft oder auf die Ermächtigung zur Ratifikation eines Vertrags abzielt, welcher, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen, Auswirkungen auf das Funktionieren der Institutionen hätte. Bei dieser zwingenden Volksabstimmung, verkündet der Präsident das Gesetz binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Volksbefragung.[[48]](#footnote-48) Sind die von der Verfassung vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, wäre in Frankreich eine Volksabstimmung zur Zustimmung zu TTIP und CETA möglich.

Der Präsident der Republik Frankreich ist gem. Art. 52 Abs. 1 der französischen Verfassung für die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge verantwortlich.

1. Griechenland

Die parlamentarische Demokratie Griechenland verfügt über ein Einkammersystem. Gemäß Art. 36 Abs. 2 der griechischen Verfassung bedürfen völkerrechtliche Verträge über „Handel und Steuern, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Teilnahme an internationalen Organisationen oder Vereinigungen sowie Verträge mit Zugeständnissen, die nach anderen Bestimmungen der Verfassung ohne Gesetz nicht verfügt werden können oder die die Griechen persönlich belasten“, für ihre Gültigkeit eines formellen Ratifikationsgesetzes. Mit einem formellen Gesetz ist in der Regel jedes Parlamentsgesetz gemeint. Für die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes für die Zustimmung zu TTIP und CETA spricht, dass es sich hierbei um Abkommen handelt, die in erster Linie den Handel des Staates betreffen. Ein parlamentarisches Zustimmungsgesetzt wird nach griechischen Verfassungsrecht somit notwendig sein. Nachdem der Gesetzesentwurf an den zuständigen parlamentarischen Ausschuss überwiesen wurde,[[49]](#footnote-49) wird in einer Lesung im Parlament einmal über den Gesetzesentwurf im Grundsatz, einmal artikelweise und einmal im Ganzen beraten.[[50]](#footnote-50) Wenn zu Beginn der Beratungen im Grundsatz von einem Drittel der Abgeordneten gefordert, kann ausnahmsweise eine zweite Lesung anberaumt werden. Das Zustimmungsgesetz wird im Plenum beschlossen.[[51]](#footnote-51) Fraglich ist, ob hierfür eine absolute Mehrheit gem. Art. 28 Abs. 3 gr. Verf. oder nur eine einfache notwendig ist. Artikel 28 Abs. 3 gr. Verf. verlangt eine absolute Mehrheit für die Fälle, in denen durch den völkerrechtlichen Vertrag eine Einschränkung an nationaler Souveränität einhergeht.[[52]](#footnote-52) Durch die Abkommen werden aber keine souveränen Rechte Griechenlands abgegeben oder übertragen. Eine einfache Mehrheit ist deshalb ausreichend.

In Art. 44 Abs. 2 gr. Verf. ist die Durchführung einer Volksabstimmung geregelt. Eine solche kann entweder zu wichtigen nationalen Fragen vorgesehen werden oder zu schon verabschiedeten Gesetzesentwürfen zu wichtigen gesellschaftlichen Fragen. Im letzteren Fall muss die Volksabstimmung von drei Fünfteln der Gesamtzahl der Abgeordneten auf Vorschlag von zwei Fünfteln gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments beschlossen werden. Obwohl verfassungsrechtlich vorgesehen, gab es seit 1974 keine Volksabstimmung mehr in Griechenland. Eine Volksabstimmung für eine Zustimmung zu TTIP und CETA könnte in Griechenland aber grundsätzlich durchgeführt werden.

Gemäß Art. 36 Abs. 1 der gr. Verf. vertritt der Präsident Griechenland völkerrechtlich und ist somit auch für die Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge zuständig.

1. Irland

Das Parlament Irlands, das Oireachtas, besteht aus zwei Kammern, dem Senat (Seanad Éireann) und der Abgeordnetenkammer (Dáil Éireann) und dem Präsidenten.[[53]](#footnote-53) Gesetzesentwürfe müssen verschiedene Stadien in beiden Kammern durchlaufen, bevor aus ihnen ein verbindliches Gesetz werden kann. Die Abgeordnetenkammer ist dabei maßgebende Instanz. Ihr muss auch der völkerrechtliche Vertrag zur Zustimmung vorgelegt werden.[[54]](#footnote-54) Der Senat kann den Erlass eines Gesetzes nur verzögern, aber nicht verhindern. Beide Kammern entscheiden die Frage einer Zustimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident ist verpflichtet ein Gesetz, das von beiden Kammern angenommen wurde zu unterzeichnen. Nachdem der völkerrechtliche Vertrag in Kraft getreten ist, muss das Parlament weiterhin entscheiden, dass der Vertrag auch Teil des nationalen Rechts werden soll.[[55]](#footnote-55)

In Art. 46 f. irisch. Verf. ist vorgeschrieben eine bindende Volksabstimmung im Fall der Verfassungsänderung durchzuführen. Eine Volksabstimmung auf der Grundlage von Art. 46 f. irisch. Verf. wurde bereits 38mal in Irland abgehalten. Da eine solche für die Zustimmung zu TTIP und CETA, unter der Voraussetzung, dass diese verfassungskonform sind, nicht notwendig wäre, ließe sich hierfür allein auf Art. 25 irisch. Verf. abstellen. Dieser regelt den Fall einer Volksabstimmung über eine Gesetzesvorlage. Nach Art. 27 irisch. Verf. kann zu einer Gesetzesvorlage, die von beiden Häusern als angenommen gilt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Senats und nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenkammer den Präsidenten auffordern den Gesetzesentwurf noch nicht zu unterschreiben, zuvor noch der Volkswille untersucht werden. Das Thema des Gesetzesentwurfs muss eine besondere Bedeutung für die Nation aufweisen. Wann dies der Fall ist, liegt im Ermessen des Präsidenten. Eine Volksabstimmung auf der Grundlage von Art. 27 irisch. Verf. hat in Irland bisher noch nicht stattgefunden. Grundsätzlich wäre mit entsprechender Initiative des Parlaments und Zustimmung des Präsidenten eine Zustimmung zu TTIP und CETA durch Referendum verfassungsrechtlich möglich.

Ratifiziert wird der völkerrechtliche Vertrag durch den Präsidenten Irlands oder den von ihm bevollmächtigten Außenminister.

1. Italien

Das Parlament der Republik Italien besteht aus einem Zweikammersystem. Zum einen aus einer Abgeordnetenkammer, in der direkt gewählte Abgeordnete sitzen, und dem Senat, der auf regionaler Basis gewählt wird. Artikel 80 der italienischen Verfassung bestimmt, dass es eines Zustimmungsgesetzes zu internationalen Verträgen bedarf, wenn diese politischer Natur sind oder Schiedsverfahren, Vorschriften über die Rechtspflege, Gebietsänderungen, finanzielle Belastungen oder die Abänderung von Gesetzen beinhalten. Zu den Abkommen von TTIP und CETA bedarf es also eines Zustimmungsgesetzes, da diese Schiedsverfahren vorsehen, aber auch finanzielle Belastungen oder eine Abänderung von Gesetzen bewirken können.[[56]](#footnote-56) Für die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen wird das Verfahren aus Art. 72 ital. Verf. angewandt.[[57]](#footnote-57) Innerhalb dieses Erlassverfahrens wird das Zustimmungsgesetz von einem Ausschuss innerhalb der beiden Kammern und der Kammer selber überprüft.[[58]](#footnote-58) Beide Kammern müssen den selben Gesetzestext verabschieden. Wenn Änderungen durch eine Kammer vorgenommen werden, muss die jeweils andere Kammer dem veränderten Gesetzestext erneut zustimmen. Das von beiden Kammern angenommene Zustimmungsgesetz wird vom Präsidenten verkündet, öffentlich gemacht und tritt 15 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.[[59]](#footnote-59)

Die italienische Verfassung sieht drei verschiedene Formen der Volksabstimmung vor. Neben einem konsultativen Referendum in Art. 132 ital. Verf., das die regionale Neuordnung betrifft und einem konfirmativen Referendum in Art. 138 ital. Verf. im Falle der Verfassungsänderung, sieht die italienische Verfassung auch ein abrogatives Referendum vor, das der Aufhebung eines Gesetzes oder einer gesetzesvertretenden Maßnahme mit Gesetzeskraft dient.[[60]](#footnote-60) In Art. 75 Abs. 2 ital. Verf. ist jedoch eindeutig normiert, dass eine solche Volksbefragung für die Aufhebung eines Zustimmungsgesetzes zu einem völkerrechtlichen Vertrags nicht zulässig ist. Das Volk hat damit in Italien keine Möglichkeit auf die Zustimmung zu TTIP und CETA Einfluss zu nehmen.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom Präsidenten der Republik Italien ratifiziert.[[61]](#footnote-61)

1. Kroatien

Das Parlament der Republik Kroatien, das Sabor, verfügt über ein Einkammersystem. Nach Art. 139 kroat. Verf. werden die völkerrechtlichen Verträge durch das Sabor, den Präsidenten Kroatiens und die Regierung beschlossen. Artikel 140 kroat. Verf. sieht vor, dass das Sabor den völkerrechtlichen Verträgen zustimmen muss, die den Erlass oder die Änderung eines Gesetzes verlangen, die militärischer und politischer Natur sind oder die die Republik Kroatien finanziell verpflichten. Dass mit der Zustimmung zu TTIP und CETA der Erlass oder die Änderung eines Gesetzes einhergeht, ist nicht zwangsläufig der Fall, läge aber nahe.[[62]](#footnote-62) Sollte eine solche Zustimmung des Sabor in Form eines Gesetzes aber nicht erforderlich sein, kann der völkerrechtliche Vertrag vom Präsidenten auf Vorschlag der Regierung oder von der Regierung abgeschlossen werden.[[63]](#footnote-63) Für die Zustimmung des Sabors bedarf es eines einfachen Gesetzes, das nach der Abstimmung in der Kammer vom Präsidenten verkündet[[64]](#footnote-64) und im Gesetzesblatt veröffentlicht wird.[[65]](#footnote-65)

Das Sabor kann ein verbindliches Referendum über einen Gesetzesvorschlag beschließen.[[66]](#footnote-66) Das Referendum muss zuvor von mehr als zehn Prozent der Wahlberechtigten verlangt werden. Eine Volksabstimmung über die Zustimmung zu TTIP und CETA ist somit möglich.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 kroat. Verf. unterzeichnet der Präsident die Ratifikationsurkunde.

1. Lettland

In Art. 68 der lettischen Verfassung ist vorgeschrieben, dass internationale Verträge, welche Gesetzgebungsfragen betreffen, der Bestätigung des lettischen Parlaments, des Saeima, bedürfen. Das Saeima besteht aus einem Einkammersystem. Die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen wird durch einfaches Gesetz erteilt. Dieses kommt im Falle der Zustimmung zu einem internationalen Vertrag ausnahmsweise in zwei Lesungen[[67]](#footnote-67) unter Hinzuziehung eines zuständigen Ausschusses zustande. Sobald die Zustimmung durch einfaches Gesetz durch die Seima erteilt wurde, wird das Gesetz durch den Staatspräsidenten nicht früher als 10 Tage und nicht später als 21 Tage nach der Annahme veröffentlicht.[[68]](#footnote-68)

In der lettischen Verfassung sind an verschiedenen Stellen Volksabstimmungen vorgesehen.[[69]](#footnote-69) Einer Volksabstimmung bedarf es gem. Art. 68 Abs. 2 lett. Verf. insbesondere auch dann, wenn z.B. weitere Kompetenzen an die Europäische Union abgegeben werden oder sich wesentliche Veränderungen der Mitgliedsbedingungen ergeben. Eine Zustimmung zu den Abkommen TTIP und CETA würde keinen der genannten Fälle betreffen. Vielmehr wäre in diesem Fall Art. 73 lett. Verf. einschlägig, in dem bestimmt wird, dass Verträge mit fremden Staaten dem Volk nicht zur Entscheidung vorgelegt werden können. Da es sich bei den Freihandelsabkommen um völkerrechtliche Verträge handelt, die nicht nur von der Union, sondern auch von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden müssen, tritt auch für die Mitgliedstaaten mittelbar über das Unionsrechts und unmittelbar als eigenständige Vertragspartei Bindungswirkung ein. Indem Lettland selbstständige Vertragspartei der Abkommen wird, schließt es einen Vertrag mit einem fremden Staat. Eine Volksabstimmung über die Zustimmung zu TTIP und CETA ist in Lettland somit nicht möglich.

Gemäß Art. 41 lett. Verf. Vollzieht der lettische Staatspräsident die Saeima-Beschlüsse über die Ratifizierung internationaler Verträge.

1. Litauen

In der parlamentarischen Demokratie Litauen ist das Seimas als Einkammerparlament für die Ratifizierung, also die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen, verantwortlich.[[70]](#footnote-70) In Art. 138 lit. Verf. sind die Fälle aufgeführt, in den es einer Zustimmung bedarf. Nach Art. 138 Nr. 6 lit. Verf. ist dies unter anderen bei mehrseitigen oder langfristigen Wirtschaftsverträgen der Fall. Hierunter müssten Handelsabkommen wie TTIP und CETA eindeutig fallen, weshalb die Zustimmung des Seimas für die Ratifizierung der Verträge notwendig ist. Die Zustimmung wird durch einfaches Recht erteilt. Nachdem der Initiator den Gesetzesentwurf dem Seimas kurz vorgestellt hat, setzt der Sitzungsvorsitzende das Seimas über die Arbeit und Empfehlungen der Ausschüsse in Kenntnis und legt die Vorschläge zur Abstimmung vor. Zur Verabschiedung eines Zustimmungsgesetzes muss die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustimmen, die aber nicht weniger als zwei Fünftel aller Abgeordneten darstellen darf.[[71]](#footnote-71) Das Gesetz tritt in Kraft, wenn es vom Präsidenten unterzeichnet und verkündet wurde.[[72]](#footnote-72)

Die litauische Verfassung ermöglicht es Gesetze auch durch ein Referendum zu erlassen.[[73]](#footnote-73) Damit ein solches durchgeführt werden kann, muss das Seimas zunächst über dessen Zulässigkeit beschließen.[[74]](#footnote-74) Ein bindendes Referendum ist zulässig und muss durchgeführt werden, wenn 300.000 Unterschriften in der Bevölkerung für die Durchführung eines Referendums gesammelt werden[[75]](#footnote-75) oder wenn sich das Seimas dem Vorschlag von einem Viertel der Abgeordneten hierzu anschließt.[[76]](#footnote-76) Das Referendum ist verbindlich, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten hieran teilnimmt.[[77]](#footnote-77) Thematische Begrenzungen für ein Referendum gehen aus den einschlägigen Bestimmungen nicht hervor. In Litauen könnte deshalb ein Referendum über die Zustimmung zu TTIP und CETA abgehalten werden.

Nach Art. 84 Nr. 2 lit. Verf. wird der völkerrechtliche Vertrag schließlich vom Staatspräsidenten ratifiziert.[[78]](#footnote-78)

1. Luxemburg

Gemäß Art. 37 der luxemburgischen Verfassung können völkerrechtliche Verträge nicht in Kraft treten bevor sie durch ein Gesetz gebilligt wurden. In Luxemburg ist das Parlament, das Chambre des Députes, als Einkammersystem, für die Gesetzgebung zuständig.[[79]](#footnote-79) Die Kammer hat das Recht den Gesetzesentwurf durch verschiedene Ausschüsse untersuchen zu lassen.[[80]](#footnote-80) Des Weiteren muss jeder Gesetzesentwurf vom Staatsrat gebilligt werden, der den Entwurf auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Er stellt keine zweite Kammer dar, da seine Mitglieder nicht über die Wähler legitimiert sind. Erklärt der Staatsrat sich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden, kann das Chambre hierüber abstimmen. Wenn nicht, sind eine Überarbeitung des Entwurfs und eine erneute Vorlage beim Staatsrat notwendig. Die Abstimmung über das Gesetz als Ganzes[[81]](#footnote-81) findet in einer Plenarsitzung statt, in der die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss, um beschlussfähig zu sein. Das Gesetz muss mit der absoluten Mehrheit angenommen werden.[[82]](#footnote-82) Es wird binnen drei Monaten vom Großherzog verkündet und veröffentlicht[[83]](#footnote-83) und tritt drei Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

In der luxemburgischen Verfassung ist ein Volksentscheid nur für den Fall der Verfassungsänderung vorgesehen und auch nur dann, wenn dieser zuvor von den Wählern beantragt wurde.[[84]](#footnote-84) Ein Volksentscheid über die Zustimmung zu TTIP und CETA scheidet in Luxemburg somit aus.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom Großherzog Luxemburg schließlich ratifiziert.[[85]](#footnote-85)

1. Malta

Das maltesische Parlament besteht als Einkammersystem aus dem Repräsentantenhaus und dem Präsidenten.[[86]](#footnote-86) Es ergibt sich nicht unmittelbar aus der Verfassung, dass völkerrechtliche Verträge in Malta der Zustimmung des Parlaments bedürfen. Vielmehr beruht die Verpflichtung hierzu auf dem „Ratification of Treaties Act“.[[87]](#footnote-87) Aus Art. 3 des Ratification of Treaties Acts ergibt sich, dass eine parlamentarische Zustimmung bei völkerrechtlichen Verträgen notwendig ist, die Maltas Status, die Sicherheit, Souveränität, Unabhängigkeit oder territoriale Integrität oder Maltas Beziehungen zu einer multinationalen Organisation betreffen. Die Handelsabkommen TTIP und CETA können zunächst nicht eindeutig unter diese Voraussetzungen subsumiert werden. Aus diesem Grund wird eine parlamentarische Zustimmung in Malta vermutlich nicht notwendig sein. Käme die maltesische Regierung aber dennoch zu dem Ergebnis, dass TTIP und CETA unter Art. 3 Abs. 1 des Ratification of Treaties Act fallen, wäre die Zustimmung in Form eines „Acts of Parliament“ notwendig. Für diesen bedarf es der Zustimmung des Parlaments und der des Staatspräsidenten. Die von der Regierung eingereichte Gesetzesvorlage wird nach den Beratungen in Interessengruppen in das Repräsentantenhaus eingebracht. Dort finden drei Lesungen statt, in denen die Gesetzesvorlage von Ausschüssen[[88]](#footnote-88) geprüft wird und ggf. Änderungsvorschläge gemacht werden können, bevor es zur Verabschiedung des Gesetzes kommt. Das Gesetz tritt nach der Zustimmung und der Verkündung durch den Staatspräsidenten am selben Tag in Kraft.[[89]](#footnote-89)

Art. 66 Abs. 3 der maltesischen Verfassung sieht ein Referendum im Fall von unterschiedlichen Verfassungsänderungen vor. Die Möglichkeit ein Referendum über die Zustimmung über einen allgemeinen „Act of Parliament“ abzuhalten ist in Malta außerhalb der Verfassung im „Referenda Act“ geregelt.[[90]](#footnote-90) Um eine Volkabstimmung zur Zustimmung zu TTIP und CETA abzuhalten, müsste dieser grundsätzlich durch einen „Act of Parliament“ zugestimmt werden. Nur wenn die Notwenigkeit einer Volksabstimmung durch die maltesische Regierung angenommen wird, kann ein Referendum zur Frage der Zustimmung stattfinden. Ein Referendum wurde in Malta bisher nur zum Beitritt zur Europäischen Union gehalten.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom Staatspräsidenten Maltas oder einem zuständigen Minister ratifiziert.[[91]](#footnote-91)

1. Niederlande

Das niederländische Parlament, das Generalstaaten, besteht aus zwei Kammern. In der ersten Kammer sitzen von den Provinzialparlamenten gewählte Abgeordnete, während die zweite Kammer, die durch unmittelbare Wahlen zustande gekommene, Abgeordnetenkammer ist.[[92]](#footnote-92) Völkerrechtliche Verträge bedürfen grundsätzlich der Zustimmung beider Kammern im Wege des Gesetzgebungsverfahrens, es sei denn, es ist durch Gesetz etwas anderes geregelt. Weicht der Inhalt des Vertrags von verfassungsrechtlichen Vorgaben ab, muss der Generalstaaten sogar mit zwei Drittel Mehrheit entscheiden.[[93]](#footnote-93) Im Gesetzgebungsverfahren wird der Gesetzesentwurf zunächst dem Ministerrat vorgelegt, der den Entwurf bespricht und an den Staatsrat weiterleitet. Nachdem dieser den Entwurf überarbeitet hat, leitet er ihn zurück an den Ministerrat, der den Entwurf abermals überarbeitet und an den König weiterleitet. Der König legt den Entwurf der zweiten Kammer vor, in der eine Voruntersuchung stattfindet, die den Entwurf erneut dem zuständigen Minister weiterleitet, um eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Der Minister sendet seine Stellungnahme zurück an die zweite Kammer, in der ein Ausschuss darüber berät, ob der Entwurf genügend ausgearbeitet wurde. Wenn ja, kommt es zur Beratschlagung in der Kammer über jeden Artikel im Einzeln und den Entwurf im Ganzen. Wenn der Entwurf verworfen wird, geht er zurück zum zuständigen Ministerium. Im Falle der Annahme wird er an die erste Kammer geleitet, die genau wie die zweite Kammer vorgeht. Wenn auch die erste Kammer den Entwurf angenommen hat, leitet sie ihn an den König weiter, der den Gesetzesentwurf mit dem zuständigen Minister unterzeichnet.[[94]](#footnote-94) Der ratifizierte Vertrag wird sodann Bestandteil des niederländischen Rechts.[[95]](#footnote-95)

Die niederländische Verfassung sieht ausschließlich in den Art. 137 ff. niederl. Verf. im Wege einer Verfassungsänderung eine Volksabstimmung vor. An anderer Stelle war die direkte Demokratie bisher nicht vorgesehen. So war die unverbindliche Abstimmung über einen europäischen Verfassungsvertrag die einzige Volksabstimmung in den Niederlanden.[[96]](#footnote-96) Im Juli 2015 trat in den Niederlanden jedoch ein Gesetz in Kraft, mit dem auf Verlangen von 300.000 Bürgern ein unverbindliches Referendum über ein bereits bestehendes Gesetz möglich ist.[[97]](#footnote-97) Artikel 5 e) des Gesetzes sieht vor, dass von der Möglichkeit eines Referendums Gesetze ausgeschlossen sein sollen, die der Durchführung von Verträgen und Beschlüssen von völkerrechtlichen Organisationen dienen.[[98]](#footnote-98) Mit dieser Art von Gesetzen sind insbesondere Gesetze gemeint, die zum Beispiel aufgrund einer europäischen Richtlinie erlassen werden. Über das Zustimmungsgesetz zu TTIP und CETA kann in den Niederlanden nun auf entsprechendes Verlangen der Bürger durch ein Referendum unverbindlich abgestimmt werden.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom König oder von einem von ihm bevollmächtigten Minister ratifiziert.

1. Österreich

In Österreich ist der Nationalrat (Parlament) zusammen mit dem Bundesrat (Vertretung der Länder) für die Gesetzgebung zuständig. In Art. 50 der österreichischen Verfassung ist festgelegt, dass der Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags entweder die Genehmigung des Nationalrats oder des Nationalrats und der Bundesversammlung bedarf. Dass es sich bei TTIP und CETA um Abkommen handelt die durch Vertrag mit dem Bund geschlossen werden, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 50 Abs. 1 Nr. 1 österr. Verf. Darüber hinaus handelt es sich bei den beiden Abkommen nicht um Staatsverträge durch die die vertraglichen Grundlagen der europäischen Union im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 österr. Verf. geändert werden, weshalb es für eine Zustimmung zur Ratifizierung lediglich der Genehmigung des Nationalrats bedarf. Diese wird wie beim Erlass eines einfachen Bundesgesetzes im Rahmen von drei Lesungen erteilt. Für die Abstimmung müssen mindestens ein Drittel der Abgeordneten anwesend sein, die mit einfacher Mehrheit entscheiden.

Die Art. 43 ff. der österr. Verf. regeln die Fälle in denen eine Volksabstimmung in Österreich möglich ist. Gemäß Art. 44 österr. Verf. muss ein Volksbegehren bei einer Verfassungsänderung stattfinden, sofern es sich um eine Gesamtänderung der Verfassung handelt oder um eine Teiländerung und die Volksabstimmung von einem Drittel des Nationalrats oder des Bundesrats verlangt wird. Einer Volksabstimmung kann aber auch jeder Gesetzesbeschluss unterzogen werden, wenn der Nationalrat dies beschließt oder die Mehrheit des Nationalrats dies verlangt.[[99]](#footnote-99) Die Abstimmung über die Zustimmung zu TTIP und CETA wäre zwar fakultativ, aber möglich. Bisher wurden in Österreich zwei Referenden abgehalten, wovon eins fakultativ und eins obligatorisch war.

Der völkerrechtliche Vertrag wird durch den österreichischen Bundespräsidenten ratifiziert.[[100]](#footnote-100)

1. Polen

Die gesetzgebende Gewalt in Polen sind der Sejm (direkt gewählte Abgeordnete) und der Senat (Sitzverteilung durch einfache Mehrheit in den Wahlkreisen). Artikel 89 der polnischen Verfassung regelt die Fälle, in denen ein Zustimmungsgesetz für den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags notwendig ist. Problematisch ist, dass die hier aufgelisteten Varianten keine präzisen Kriterien vorgeben, weshalb es in der Praxis immer wieder zu Problemen kommt.[[101]](#footnote-101) Hier könnte jedoch unproblematisch Nr. 6 einschlägig sein, wo von Angelegenheiten gesprochen wird, die im Gesetz geregelt worden sind oder für die die Verfassung ein Gesetz voraussetzt. Sowohl Handelsrecht, Zollwesen und der Warenverkehr sind in Polen gesetzlich geregelt.[[102]](#footnote-102) Ein Zustimmungsgesetz zu den Abkommen TTIP und CETA ist deshalb notwendig. Für das Zustandekommen des Gesetzes gelten die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die durch einfaches Recht modifiziert werden.[[103]](#footnote-103) Ein einfaches Gesetz wird in Polen durch den Sejm mit Unterstützung des einschlägigen Ausschusses[[104]](#footnote-104) in drei Lesungen verabschiedet und bedarf der Zustimmung des Senats.[[105]](#footnote-105) Für die Annahme in Sejm und Senat reicht grundsätzlich die einfache Mehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten. Etwas anderes gälte, wenn durch den völkerrechtlichen Vertrag nationale Kompetenzen abgegeben werden. In diesem Fall wäre eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich.[[106]](#footnote-106) Der Staatspräsident muss das erlassene Gesetz unterzeichnen, damit dieses 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft treten kann.[[107]](#footnote-107)

Volksabstimmungen sind in der Verfassung Polens an verschiedenen Stellen vorgesehen. Diese sind jedoch stets fakultativ. Gemäß Art. 235 Nr. 6 und Art. 90 Nr. 3 poln. Verf. können Volksabstimmungen innerhalb des Verfassungsänderungsverfahrens oder für die Zustimmung eines völkerrechtlichen Vertrags mit dem nationale Kompetenzen an eine internationale Organisation übertragen werden, abgehalten werden. Da für die Zustimmung zu den Abkommen TTIP und CETA keine dieser Varianten einschlägig ist, muss auf die allgemeine Regelung zur Abhaltung einer Volksabstimmung in Art. 125 poln. Verf. abgestellt werden. Danach ist eine Volksabstimmung grundsätzlich möglich, wenn ein Fall von besonderer Bedeutung für den Staat vorliegt.[[108]](#footnote-108) Liegt ein solcher Fall vor, bedarf es der Anordnung der Volksabstimmung durch den Sejm und der des Präsidenten mit Zustimmung des Senats.[[109]](#footnote-109) Beteiligen sich an ihr mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten, ist sie verbindlich.[[110]](#footnote-110) Ein Fall von besonderer Bedeutung für den Staat wurde bisher noch nie angenommen. Die durchgeführten Referenden in Polen waren stets mit einer Verfassungsänderung verknüpft.[[111]](#footnote-111) Grundsätzlich wäre ein Referendum für die Zustimmung zu TTIP und CETA aber möglich.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom Präsidenten der Republik Polen ratifiziert.[[112]](#footnote-112) Zuvor muss er sich jedoch an den Verfassungsgerichtshof zu wenden und den Vertrag auf seine Vereinbarkeit mit der polnischen Verfassung hin überprüfen zu lassen.[[113]](#footnote-113)

1. Portugal

Das portugiesische Parlament, die Assembleia de República (Versammlung der Republik), ist ein Einkammerparlament. Gemäß Art. 161 i.) port. Verf. hat es die Kompetenz völkerrechtliche Verträge, wenn sie Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz betreffen, Verträgen über die Beteiligung Portugals an internationalen Organisationen zum Inhalt haben, wenn es sich um Freundschafts-, Friedens-, Verteidigungs-, Grenzberichtigungs-, und weiterhin um Abkommen handelt, die militärische Angelegenheiten zum Inhalt haben sowie anderen Verträgen, die ihm die Regierung unterbreiten mag, zuzustimmen. In Art. 164 f.) port. Verf. sind die Fälle der ausschließlichen Gesetzgebung der Versammlung der Republik geregelt. Keine der dort genannten Fälle ist jedoch thematisch auf die Abkommen TTIP und CETA zu übertragen. In Art. 165 port. Verf. sind weiterhin ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen geregelt, zu denen das Parlament aber auch die Regierung ermächtigen könnte. Innerhalb dieser Norm könnte insbesondere auf die Gesetzgebungskompetenz über die Grundlagen zur Agrarpolitik (n.) abgestellt werden. Aber auch andere Kompetenzen könnten mit entsprechender Subsumtion betroffen sein (z.B. Festlegung der Straftaten, Grundlagen des nationalen Gesundheitswesens, Grundlagen der Ordnungen zum Schutze der Natur oder Mittel und Arten der staatlichen Enteignung). Wird von einer betroffenen Gesetzgebungskompetenz des Parlaments ausgegangen, muss das Parlament in Form eines einfachen Gesetzes zustimmen. Hierfür wird der Gesetzesentwurf, nachdem er in das Parlament eingebracht wurde, im Amtsblatt des Parlaments veröffentlicht und inhaltlich von Ausschüssen bewertet.[[114]](#footnote-114) Danach findet eine Debatte über allgemeine Fragen und zu spezifischen Fragen statt, bevor es zur Abstimmung über die Vorlage im Ganzen, zur Abstimmung über einzelne Punkte und zur abschließenden Gesamtabstimmung kommt.[[115]](#footnote-115) Der Präsident hat die Aufgabe, das verabschiedete Gesetz auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen.

Die portugiesische Verfassung lässt gem. Art. 115 dann einen Volksentscheid zu, wenn er in der Verfassung oder einem anderen Gesetz ausdrücklich bestimmt ist und es sich um eine Frage von erheblichen nationalen Interesse handelt. In der ausführlichen Regelung des Art. 115 Abs. 4 port. Verf. finden sich gleichfalls Fälle, in denen eine Volksabstimmung nicht zulässig sein soll. Hierunter fällt auch der Regelungstatbestand des Art. 161 port. Verf. (c.). Da in Art. 161 i.) die Zustimmung des Parlaments zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge geregelt ist, entfällt die Möglichkeit eines Volksentscheids über die Frage der Zustimmung. Die Zustimmung in Portugal zu TTIP und CETA kann daher allein durch einen parlamentarischen Beschluss erteilt werden.

Gemäß Art. 135 b.) port. Verf. wird der völkerrechtliche Vertrag nach dessen ordnungsgemäßer Verabschiedung vom Präsidenten ratifiziert. Hat der Präsident Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Vertrags, kann er gem. Art. 278 port. Verf. eine vorbeugende Untersuchung des selbigen verlangen.

1. Rumänien

Das rumänische Parlament besteht aus der Abgeordnetenkammer und dem Senat. Aus den Art. 11 Abs. 2 und 91 rum. Verf. ergibt sich, dass es der Zustimmung des Parlaments für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge bedarf. Da es sich bei dem Zustimmungsgesetz weder um ein Verfassungsgesetz noch um ein organisches Gesetz im Sinne von Art. 72 rum. Verf. handelt, wird das Zustimmungsgesetz als ordentliches Gesetz im Wege des einfachen Gesetzgebungsverfahrens erlassen. Bei der Gesetzgebung sind beide Kammern streng gleichberechtigt. In Art. 75 Abs. 1 rum. Verf. ist vorgesehen, dass Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen von der Regierung[[116]](#footnote-116) zunächst der Abgeordnetenkammer zugeleitet werden,[[117]](#footnote-117) bevor diese an den Senat zur Endabstimmung gehen.[[118]](#footnote-118) Der Gesetzesentwurf zum Zustimmungsgesetz muss in beiden Kammern mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.[[119]](#footnote-119) Das Gesetz wird vom Präsidenten Rumäniens verkündet[[120]](#footnote-120) und tritt mit seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.[[121]](#footnote-121)

Ein Referendum ist in der rumänischen Verfassung in Art. 90 vorgesehen. Danach kann der Präsident nach Befragung des Parlaments, das Volk auffordern seinen Willen hinsichtlich einer Frage von nationalen Interessen auszudrücken. Um ein Referendum in Rumänien einzuberufen, bedarf es also einer Frage von nationalem Interesse. Bisher wurden Referenden in Rumänien immer nur im Zusammenhang mit einer Verfassungsänderung im Sinne von Art. 151 rum. Verf. und der Absetzung des Präsidenten im Sinne von Art. 95 Abs. 3 rum. Verf. abgehalten. Ob für eine Zustimmung zu TTIP und CETA ein solches nationales Interesse angenommen wird, ist fraglich. In diesem Zusammenhang gilt es insbesondere zu berücksichtigen, dass eine Bürgerinitiative gem. Art. 74 Abs. 2 rum. Verf. für die Zustimmung oder Kündigung zu völkerrechtlichen Verträgen nicht möglich ist. Es ist naheliegend, dass der rumänische Präsident diesen Gedanken auf die Möglichkeit einer Zustimmung zu TTIP und CETA durch Referendum, überträgt. Grundsätzlich kann eine Volksabstimmung aber möglich sein.

Der rumänische Präsident ratifiziert den völkerrechtlichen Vertrag.[[122]](#footnote-122)

1. Schweden

Das Einkammerparlament Schwedens, der Riksdag, ist das für die Gesetzgebung zuständige Organ. Grundsätzlich ist die Regierung für die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen zuständig.[[123]](#footnote-123) In den in Kap. 10 § 3 geregelten Fällen bedarf die Regierung hierfür der Genehmigung durch das Parlament. Hiervon umfasst sind unter anderem (1.) Fälle, in denen ein Gesetz geändert oder aufgehoben oder ein neues Gesetz erlassen werde müsste oder (2.) Verträge, die einen Gegenstand betreffen, über den das Parlament zu beschließen hat. Das Parlament hat insbesondere über Gesetze zu beschließen, die das Handels- und Wirtschaftsrecht Schwedens betreffen.[[124]](#footnote-124) Eine Genehmigung des Parlaments zur Zustimmung zu TTIP und CETA ist somit notwendig. Die Initiative für die Gesetzesvorlage geht bei völkerrechtlichen Verträgen in der Regel von der Regierung aus.[[125]](#footnote-125) Daraufhin werden Kommissionen, Ausschüsse und Regionalbeamte mit der Untersuchung des Gesetzes beauftragt.[[126]](#footnote-126) Bei einer positiven Untersuchung wird die Vorlage an die Ministerialverwaltung und den zuständigen Minister weitergeleitet, die den Vorschlag weiter ausarbeiten. Bei einer negativen Untersuchung wird die Vorlage verworfen. Nach der Ausarbeitung der Ministerialverwaltung wird die Vorlage zum Rechtsrat gesandt, der die Entwürfe auf ihre Rechtmäßigkeit hin einschätzt.[[127]](#footnote-127) Anschließend gibt es zwei Lesungen im Plenum des Parlaments, in denen das Gesetz verabschiedet wird. Der vom Parlament gefasste Beschluss wird durch die Regierung umgesetzt. In der Regel wird in dem Gesetz selbst angegeben wann es in Kraft treten soll.

Die Möglichkeit in Schweden ein Referendum durchzuführen besteht nur im Rahmen einer Verfassungsänderung. Davon ausgehend, dass TTIP und CETA in Schweden verfassungskonform sind, könnte ein Referendum zur Zustimmung zu den beiden Handelsabkommen nicht abgehalten werden.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom König oder einem von ihm bevollmächtigten Regierungsmitglied, regelmäßig einem Minister, ratifiziert.

1. Slowakei

Der Nationalrat der Slowakischen Republik, als Einkammerparlament, muss gem. Art. 7 Abs. 4 slowak. Verf. seine Zustimmung zu internationalen politischen Abkommen, internationalen Wirtschaftsabkommen allgemeiner Art sowie völkerrechtlichen Verträgen billigen, zu deren Inkrafttreten ein Gesetz erforderlich ist. Die Abkommen TTIP und CETA erlangen in der Slowakei als *acquis communautaire* des Unionsrechts unmittelbare Wirkung,[[128]](#footnote-128) weshalb die dritte Alternative des Art. 7 Abs. 4 slowak. Verf. ausscheidet. Aus diesem Grund kann für die Notwendigkeit eines Zustimmungsgesetzes zu den beiden Handelsabkommen nur die zweite Alternative einschlägig sein, indem man die Abkommen als Wirtschaftsabkommen allgemeiner Art versteht. Nach der Einbringung der Gesetzesvorlage in das Parlament wird unter Konsultation von Ausschüssen[[129]](#footnote-129) über diese beraten und abgestimmt. Der Verfassungsausschuss muss den völkerrechtlichen Vertrag auf seine Vereinbarkeit mit der Verfassung hin überprüfen. Für internationale Verträge sind zwei oder drei Lesungen vorgesehen.[[130]](#footnote-130) Artikel 84 Abs. 3 slowak. Verf. fordert die Annahme des Entwurfs durch die absolute Mehrheit, für die mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Das Zustimmungsgesetz wird vom Präsidenten, dem Vorsitzenden des Nationalrats und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet.[[131]](#footnote-131) Das Gesetz und der Vertrag werden später im slowakischen Amtsblatt verkündet. In den Fällen, in denen keine parlamentarische Zustimmung erforderlich ist, reicht die Genehmigung der Regierung oder einzelner Mitglieder.[[132]](#footnote-132)

In Art. 7 Abs. 4 und Art. 93 Abs. 1 sieht die slowakische Verfassung eine obligatorische Volksabstimmung vor, wenn es um den Ein- oder Austritt in oder aus einer internationalen Organisation geht. Daneben regelt Art. 93 Abs. 2 slowak. Verf. die Möglichkeit einer fakultativen Volksabstimmung, wenn es um eine andere wichtige Frage von öffentlichem Interesse geht.[[133]](#footnote-133) Das Verfassungsgericht der Slowakei hat hierzu entschieden, dass diese auch Gesetzesvorlagen betreffen können.[[134]](#footnote-134) Wann eine wichtige Frage von öffentlichem Interesse vorliegt, entscheidet sich entweder durch eine Bürgerpetition oder einen Beschluss des Nationalrats. Danach muss der Präsident die zur Entscheidung gestellte Frage dem Verfassungsgericht vorlegen. Dieses prüft, ob ein Entscheid über die konkrete Frage mit der Verfassung vereinbar ist. Lägen diese Voraussetzungen vor, könnte in der Slowakei ein Referendum über die Frage der Zustimmung zu TTIP und CETA abgehalten werden. Wenn die Hälfte der Wahlberechtigten hieran teilnähme, wäre das Ergebnis für den Nationalrat auch verbindlich.[[135]](#footnote-135)

Der zustimmungsbedürftige Vertrag wird gem. Art. 102 slowak. Verf. vom Präsidenten ratifiziert.

1. Slowenien

Das Parlament der Republik Slowenien besteht als Zweikammersystem aus der Staatsversammlung und einem Staatsrat. Während in der Staatsversammlung direkt gewählte Abgeordnete sitzen, ist der Staatsrat ein Vertretungsorgan für soziale, wirtschaftliche, berufliche und lokale Interessen.[[136]](#footnote-136) Völkerrechtliche Verträge können in Slowenien ratifiziert werden, nachdem die Staatsversammlung ihnen zuvor zugestimmt hat.[[137]](#footnote-137) Die Gesetzesinitiative hierzu gibt die Regierung der Republik Slowenien.[[138]](#footnote-138) Das Gesetzgebungsverfahren in der Staatsversammlung verläuft in drei Lesungen unter Hinzuziehung von Ausschüssen.[[139]](#footnote-139) Das Zustimmungsgesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten dafür stimmt, sofern die Verfassung oder das Gesetz keine andere Regelung vorsieht. Die Staatsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.[[140]](#footnote-140) Der Staatsrat hat bei der Gesetzgebung hingegen keine weitreichen Kompetenzen. Er kann von der Staatsversammlung lediglich verlangen, dass sie über ein verabschiedetes Gesetz erneut entscheidet.[[141]](#footnote-141) Das Gesetz wird vom Staatspräsidenten verkündet und im Amtsblatt veröffentlicht.

In Slowenien sind fakultative Referenden im Fall der Verfassungsänderung[[142]](#footnote-142) auf Verlangen des Parlaments und im Fall der Zustimmung zu einem völkerrechtlichen Vertrag, der nationale Kompetenzen auf eine internationale Organisation überträgt, vorgesehen. Beide Fälle sind für die Abkommen TTIP und CETA nicht einschlägig. Gemäß Art. 90 Abs. 1 slowen. Verf. kann die Staatsversammlung über Fragen, die durch Gesetz geregelt werden, ein bindendes Referendum ausschreiben. Nach dieser Regel wäre eine Volksabstimmung über die Zustimmung zu TTIP und CETA zunächst zulässig. Absatz zwei regelt jedoch all die Fälle, in denen ein Referendum nach Absatz eins nicht zulässig sein soll. Hiervon umfasst sind auch Gesetze zur Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge. Durch diese Ausschlussklausel kann in Slowenien nicht durch ein Referendum über die Zustimmung zu TTIP und CETA entschieden werden.

Der völkerrechtliche Vertrag wird durch den Staatspräsidenten der Republik Slowenien ratifiziert.[[143]](#footnote-143)

1. Spanien

Das spanische Parlament (Cortes Generales) besteht als Zweikammersystem aus einem Abgeordnetenhaus (Congreso de los Diputados) und dem Senat (Senado). Das Abgeordnetenhaus wird durch direkte Wahlen in den Wahlkreisen gewählt. Der Senat ist die nicht direkt gewählte territoriale Repräsentation. In Art. 94 span. Verf. ist festgelegt in welchen Fällen es der Zustimmung des Parlaments für den Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrags bedarf. Für die Handelsabkommen TTIP und CETA könnte insbesondere lit. a.) (Verträge mit politischen Charakter) oder lit. e.) (Verträge, die die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes bedingen oder für deren Durchführung legislative Maßnahmen erforderlich sind) in Betracht kommen. Worunter die spanische Regierung die Handelsabkommen subsumieren wird, bleibt abzuwarten. Einschlägig könnte hier insbesondere lit. e) sein.[[144]](#footnote-144) Ist dies der Fall wird die Gesetzesvorlage zunächst vom Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von Ausschüssen beschlossen und anschließend an den Senat weitergeleitet. Der Senat kann innerhalb von zwei Monaten mit absoluter Mehrheit ein Veto einlegen oder dem Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit eine Gesetzesänderung unterbreiten, mit der sich das Abgeordnetenhaus sodann erneut befassen müsste. Der Änderungsvorschlag kann vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt werden. Ein Veto des Senats kann mit absoluter Mehrheit des Abgeordnetenhauses überstimmt werden. Der Senat wird innerhalb des Verfahrens nur einmal konsultiert.

In der spanischen Verfassung ist einzig für den Fall der Verfassungsänderung eine Volksabstimmung vorgesehen.[[145]](#footnote-145) Ein Referendum zur Zustimmung zu TTIP und CETA ist in Spanien deshalb nicht möglich.

Der König ist der Repräsentant in internationalen Beziehungen.[[146]](#footnote-146) Er ist damit auch zur Ratifizierung der völkerrechtlichen Verträge bemächtigt.[[147]](#footnote-147)

1. Tschechien

Das Parlament der Republik Tschechien setzt sich als Zweikammersystem aus einem Abgeordnetenhaus und dem Senat zusammen.[[148]](#footnote-148) Beide Kammern werden vom Volk in direkten Wahlen gewählt. In Art. 49 tschech. Verf. ist vorgesehen in welchen Fällen es der Zustimmung beider Kammern zur Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrags bedarf. Dies ist unter anderen bei allgemeinen Wirtschaftsverträgen[[149]](#footnote-149) und bei Angelegenheiten, deren Regelung einem Gesetz vorbehalten sind[[150]](#footnote-150) der Fall. Beide Varianten machen eine parlamentarische Zustimmung zu TTIP und CETA erforderlich. Sobald das Zustimmungsgesetz zum völkerrechtlichen Vertrag vom Abgeordnetenhaus verabschiedet wurde, wird der Gesetzesentwurf an den Senat weitergeleitet.[[151]](#footnote-151) Dieser spricht sich entweder für oder gegen den Entwurf aus. Eine negative Stellungnahme des Senats kann das Abgeordnetenhaus mit der absoluten Mehrheit überstimmen.[[152]](#footnote-152) Das verabschiedete Gesetz wird vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, dem Präsidenten der Republik und dem Ministerpräsidenten unterzeichnet[[153]](#footnote-153) und tritt mit seiner Verkündung in Kraft.[[154]](#footnote-154)

Nach Art. 2 Abs. 1 tschech. Verf. dient das Volk als Quelle aller Staatsgewalt. Absatz zwei bestimmt, dass durch die Verfassung festgelegt wird, wann das Volk die Staatsgewalt direkt ausübt. Die tschechische Verfassung sieht die Möglichkeit einer Volksabstimmung einzig für den Fall vor, wenn nationale Kompetenzen auf eine internationale Organisation übertragen werden.[[155]](#footnote-155) Diese Regelung stellte die Grundlage für ein Referendum über den Beitritt zur Europäischen Union. Andere Volksabstimmungen fanden in Tschechien bisher nicht statt. Ein Referendum über die Zustimmung zu TTIP und CETA wird es in Tschechien deshalb nicht geben.

Der Präsident der Republik Tschechien vertritt sie nach Außen und ratifiziert die völkerrechtlichen Verträge.[[156]](#footnote-156) Bevor der Vertrag vom Präsidenten ratifiziert werden kann, hat das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit des Vertrags zu entscheiden.[[157]](#footnote-157) Ohne die Zustimmung des Verfassungsgerichts darf der Vertrag nicht ratifiziert werden.

1. Ungarn

Das ungarische Parlament besteht aus einer Kammer. Gemäß Art. 1 Abs. 2 d.) ungar. Verf. bedarf es der Genehmigung des Parlaments, sofern es sich hierbei um einen in seinen Regelungsbereich fallenden Themenbereich handelt. In die Zuständigkeit der Gesetzgebung fallen alle Regelungsbereiche, die nur durch Gesetz erlassen werden können.[[158]](#footnote-158) Bei der Regelung des Handels- und Zollwesens ist dies der Fall. [[159]](#footnote-159) Völkerrechtliche Verträge, die keiner parlamentarischen Zustimmung bedürfen werden von der Regierung durch Rechtsverordnung verkündet.[[160]](#footnote-160) Innerhalb des parlamentarischen Zustimmungsverfahrens entscheidet das Parlament mit einfacher Mehrheit und Hinzuziehung von beratenden Ausschüssen über die Annahme des Gesetzes.[[161]](#footnote-161) Die vom Parlament angenommenen Gesetze müssen vom Parlamentspräsidenten bestätigt[[162]](#footnote-162) und vom Präsidenten unterschrieben werden. Zeigt sich der Präsident mit dem Gesetz nicht einverstanden, kann er es zur Überprüfung an das Verfassungsgericht oder an das Parlament zurück weisen.[[163]](#footnote-163) Nachdem der völkerrechtliche Vertrag in Kraft getreten ist, muss er noch durch einen weiteren Gesetzgebungsakt als Bestandteil der ungarischen Rechtsordnung erklärt werden.[[164]](#footnote-164)

Unter der Überschrift DER STAAT/Art. 8 ungar. Verf. ist die Möglichkeit einer Volksabstimmung vorgesehen. Hierfür muss die Initiative von 200.000 Wahlberechtigten ausgehen oder von 100.000 mit Vorschlag des Präsidenten oder der Regierung. Im zweiten Fall liegt es im Ermessen des Parlaments, ob es eine Volksabstimmung zulässt oder nicht.[[165]](#footnote-165) Die Abstimmung ist verbindlich, wenn die Hälfte der Wahlberechtigten daran teilgenommen hat.[[166]](#footnote-166) Im dritten Absatz werden die Fälle geregelt, in denen eine Volksabstimmung nicht möglich sein soll. Dies ist neben der Verfassungsänderung auch der Fall, wenn ein Gesetz über Zölle verabschiedet wird. Von dieser Ausnahme könnten TTIP und CETA betroffen sein. Artikel 6 Abs. 1 a.) der einfachgesetzlichen Regelung zum Referendum[[167]](#footnote-167) spricht hier jedoch konkretisierend von Stempelgebühren, die etwas anderes als allgemeine Zölle meinen. Die Handelsabkommen TTIP und CETA fallen deshalb nicht unter die Ausnahmen von DER STAAT/Art. 8 Abs. 3 der ungarischen Verfassung. Eine Volksabstimmung über die Zustimmung ist deshalb möglich.

Der völkerrechtliche Vertrag wird vom Präsidenten Ungarns ratifiziert.[[168]](#footnote-168)

1. Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich ist nicht das Volk Herrscher, sondern das Parlament, das aus zwei Kammern besteht: dem House of Lords (Oberhaus) und dem House of Commons (Unterhaus). Da es keine kodifizierte Verfassung gibt, basiert auch die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen auf Gewohnheitsrecht, erlassenen Gesetzen mit Verfassungsrang und dem Common Law. Aus dem Constitutional Reform and Governance Act (CRaG) von 2010 ergibt sich, dass völkerrechtliche Verträge, sofern mit diesen unter anderem keine weiteren Kompetenzen auf das Europäische Parlament übertragen werden,[[169]](#footnote-169) im Vereinigten Königreich von der Regierung durch Rechtsverordnung abgeschlossen werden können. Der tragender Gedanke bei diesem „Negative-Procedure“ ist, dass es die Regierung ist, die aus dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge berechtigt und verpflichtet wird. Dennoch ist der Rat angehalten die Rechtsverordnung dem Parlament vorzulegen, in der sie von beiden Häusern in einem Zeitraum von 40 Tagen diskutiert werden kann. Erklärt eines der Häuser die Rechtsverordnung für nichtig, kann sie nicht erlassen werden.[[170]](#footnote-170) Dieses „Negative-Procedure“ ist im Vereinigten Königreich bisher bei allen völkerrechtlichen Verträgen, die den Abschluss eines Handels- oder Investmentvertrages betrafen, zur Anwendung gekommen.

Das Verfassungsprinzip der Parlamentssouveränität [[171]](#footnote-171) gebietet es jedoch, dass der Rat dem Parlament in den Fällen, in denen weitere Kompetenzen auf die Europäische Union übertragen werden, den Vertragsentwurf mit erläuternden Anmerkungen vorzulegen hat. Im Rahmen dieses „Affirmative Procedure“ wird das Zustimmungsgesetz zur Ratifikation durch einen Sekundärrechtsakt erlassen. Der Gesetzesvorschlag des Rates muss in beiden Häusern in Untersuchungsausschüssen diskutiert werden, bevor ihm beide Häuser auch zustimmen müssen.[[172]](#footnote-172)

Wurde der völkerrechtliche Vertrag angenommen, muss er durch einen weiteren Gesetzgebungsakt in das Recht des Vereinigten Königreichs implementiert werden.

Obwohl zur Zeit an die Regierung appelliert wird wegen der herausragenden Wichtigkeit von TTIP und CETA das „Affirmative-Procedure“ anzuwenden, wird es aufgrund der rechtlichen Grundlagen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zur Anwendung des „Negative-Procedure“ kommen.[[173]](#footnote-173)

Im Vereinigten Königreich wurden bisher 12 nicht bindende Referenden abgehalten.[[174]](#footnote-174) Hierbei wurden grundsätzlich immer verfassungsrechtliche Fragen untersucht. Die Entscheidung über ein Referendum zur Zustimmung zu TTIP und CETA steht im Ermessen des Parlaments, kann aber grundsätzlich möglich sein. Das nächste Referendum ist für 2017 geplant, in dem es um den Austritt aus der Europäischen Union gehen soll.

Völkerrechtliche Verträge werden von der Königin des Vereinigten Königreichs oder dem von ihr bevollmächtigten Außenminister ratifiziert.[[175]](#footnote-175)

1. Zypern

Das Abgeordnetenhaus Zyperns ist ein Einkammerparlament, das sich in allgemeinen Wahlen auf der Grundlage eines Verhältniswahlrechts zusammensetzt. Der Staatspräsident ist gleichzeitiges Staatsoberhaupt und Regierungschef. Gemäß Art. 169 Abs. 2 zyp. Verf. müssen völkerrechtliche Verträge durch Gesetz ratifiziert und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Darüber hinaus bedarf es gem. Abs. 1 bei ökonomischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten auch noch der Beratung im Ministerrat. Ein solcher Fall wäre für die Zustimmung zu TTIP und CETA gegeben. Die Gesetzesvorlage für die parlamentarische Zustimmung wird durch die Minister eingebracht. Zunächst findet eine Debatte im zuständigen Parlamentsausschuss statt,[[176]](#footnote-176) bevor im Plenum beraten wird. Das Gesetz wird durch die Annahme mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder beschlossen.[[177]](#footnote-177) Das Parlament leitet den Entwurf anschließend an den Präsidenten weiter, der das Gesetz durch Veröffentlichung im Amtsblatt erlässt oder an das Abgeordnetenhaus für eine weitere Überprüfung zurück leitet. Wenn das Abgeordnetenhaus das Gesetz mit gleichem Inhalt nochmal beschließt, hat der Präsident die Möglichkeit es endgültig zu unterbinden.[[178]](#footnote-178)

Ein Referendum ist in der zypriotischen Verfassung nicht vorgesehen.

Nach Art. 37 zyp. Verf. ist der Präsident Zyperns für die Ratifizierung des Vertrags zuständig.

1. Zusammenfassung

Die Tabelle 1 stellt allgemein die Notwendigkeit für ein parlamentarisches Zustimmungsverfahren, den Aufbau der nationalen Parlamente und die Möglichkeit eines Referendums über die Zustimmung zu TTIP und CETA dar.

Für die Tabellen 2 und 3 gilt es zu beachten, dass die dort *kursiv* gesetzten Begriffe dem jeweiligen verfassungsrechtlichen Verständnis oder einer Ermessensbetätigung der nationalen Regierungen und Parlamente obliegen. Ob die Freihandelsabkommen TTIP und CETA unter die *kursiv* gesetzten Begrifflichkeiten von den nationalen Regierungen und Parlamenten auch tatsächlich subsumiert werden, kann aufgrund dessen nicht gesagt werden. Oft ist Annahme jedoch naheliegend.

*Tabelle 1: Allgemeine Darstellung der Ergebnisse*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Land** | **Parlamentarische Zustimmung erforderlich** | **Aufbau des Parlaments** | **Referendum möglich** |
| **Belgien** | ja | Zweikammersystem | nein |
| **Bulgarien** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Dänemark** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Deutschland** | ja | Zweikammersystem | nein |
| **Estland** | ja | Einkammersystem | nein |
| **Finnland** | ja | Einkammersystem | nein |
| **Frankreich** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Griechenland** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Irland** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Italien** | ja | Zweikammersystem | nein |
| **Kroatien** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Lettland** | ja | Einkammersystem | nein |
| **Litauen** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Luxemburg** | ja | Einkammersystem | nein |
| **Malta** | nein | Einkammersystem | nein (nur wenn „Act of Parliament”) |
| **Niederlande** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Österreich** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Polen** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Portugal** | ja | Einkammersystem | nein |
| **Rumänien** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Schweden** | ja | Einkammersystem | nein |
| **Slowakei** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Slowenien** | ja | Zweikammersystem | nein |
| **Spanien** | ja | Zweikammersystem | nein |
| **Tschechien** | ja | Zweikammersystem | nein |
| **Ungarn** | ja | Einkammersystem | **ja** |
| **Vereinigtes Königreich** | ja | Zweikammersystem | **ja** |
| **Zypern** | ja | Einkammersystem | nein |

1. Zu der Notwendigkeit eines Zustimmungsgesetzes

Die Darstellung hat zu dem Ergebnis geführt, dass vermutlich in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Malta, ein parlamentarisches Zustimmungsverfahren notwendig sein wird. Die nächste Tabelle geht auf die von den Verfassungen getroffenen Voraussetzungen hierfür ein und zeigt wie die Kompetenzen in den Mehrkammersystemen verteilt sind. Mit Zweikammersystemen sind die Systeme gemeint, in denen die gesetzgebende Gewalt aus zwei Kammern bzw. Häusern besteht.

*Tabelle 2: Voraussetzungen für und Beteiligung am parlamentarischen Zustimmungsverfahren*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Land** | **Voraussetzungen** | **Beteiligung im Parlament** |
| **Belgien** | keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Zweikammersystem gleichberechtigt |
| **Bulgarien** | Art. 85 Abs. 1, völkerrechtlicher Vertrag bewirkt *finanzielle Verpflichtungen des Staates* | Einkammersystem |
| **Dänemark** | keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Einkammersystem |
| **Deutschland** | Art. 59 Abs. 2, völkerrechtlicher Vertrag betrifft politische Beziehung des Bundes oder *Gegenstand der Bundesgesetzgebung* | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Estland** | § 121 Nr. 4, völkerrechtlicher Vertrag bewirkt militärische oder *materielle Verpflichtung* | Einkammersystem |
| **Finnland** | § 94 Abs. 1, völkerrechtlicher Vertrag fällt in die *Gesetzgebung* oder hat *andere erhebliche Bedeutung* | Einkammersystem |
| **Frankreich** | Art. 53, völkerrechtliche Verträge, die Friedens- oder *Handelsverträge* sind oder Verträge über die Staatsfinanzen, den Personenstand oder die Änderung von Rechtsbestimmungen | Zweikammersystem gleichberechtigt |
| **Griechenland** | Art. 36 Abs. 2. völkerrechtliche Verträge, die *Handel und Steuern, wirtschaftliche Zusammenarbeit* und Teilnahme an internationalen Organisationen oder Vereinigungen betreffen sowie Verträge mit Zugeständnissen, die nach anderen Bestimmungen der Verfassung ohne Gesetz nicht verfügt werden können oder die die Griechen persönlich belasten | Einkammersystem |
| **Irland** | keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Italien** | Art. 80, völkerrechtliche Verträge von politischer Natur, über *Schiedsverfahren*, Vorschriften über die Rechtspflege, Gebietsänderungen, finanzielle Belastungen oder die Abänderung von Gesetzen | Zweikammersystem gleichberechtigt |
| **Kroatien** | Art. 140, völkerrechtliche Verträge, die den *Erlass oder die Änderung eines Gesetzes* bewirken, militärischer oder politischer Natur, Republik Kroatien finanziell verpflichten | Einkammersystem |
| **Lettland** | Art. 68, der völkerrechtliche Vertrag muss eine *Gesetzgebungsfrage* betreffen | Einkammersystem |
| **Litauen** | Art. 138, hier insbesondere Nr. 6: völkerrechtlicher Vertrag ist ein *mehrseitiger oder langfristiger Wirtschaftsvertrag* | Einkammersystem |
| **Luxemburg** | keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Einkammersystem + Überprüfung durch Staatsrat |
| **Malta** | Art. 3 Ratification Act, völkerrechtlicher Vertrag muss Maltas Status betreffen, die Sicherheit, Souveränität, Unabhängigkeit oder territoriale Integrität Maltas oder Maltas Beziehungen zu einer multinationalen Organisation  | Einkammersystem |
| **Niederlande** | keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Zweikammersystem gleichberechtigt |
| **Österreich** | Art. 10 Abs. 1 Nr. 2, 50 Abs. 1 Nr. 1, Ratifizierung nur durch den Nationalrat | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Polen** | Art. 89 Nr. 6, *Angelegenheiten, die im Gesetz geregelt worden sind* oder für die die Verfassung eine Gesetz vorsieht | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Portugal** | Art. 161 i.), völkerrechtliche Verträge, wenn sie *Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz* betreffen, Verträgen über die Beteiligung Portugals an internationalen Organisationen, Freundschafts-, Friedens-, Verteidigungs-, Grenzberichtigungs-, und Abkommen, die militärische Angelegenheiten zum Inhalt haben  | Einkammersystem |
| **Rumänien** | Keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Zweikammersystem gleichberechtigt |
| **Schweden** | Kap. 10 § 3, völkerrechtliche Verträge, *durch die ein Gesetz geändert oder aufgehoben oder ein neues Gesetz erlassen werde müsste*, die einen *Gegenstand betreffen, über den das Parlament zu beschließen hat* | Einkammersystem |
| **Slowakei** | Art. 7 Abs. 4, internationale politische Abkommen, internationale *Wirtschaftsabkommen allgemeiner Art*, völkerrechtliche Verträge für deren Inkrafttreten ein Gesetz erforderlich ist | Einkammersystem |
| **Slowenien** | keine weiteren Voraussetzungen in der Verfassung | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Spanien** | Art. 94 e.), völkerrechtliche Verträge die die *Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes* bedingen oder für deren *Durchführung legislative Maßnahmen erforderlich* | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Tschechien** | Art. 49, völkerrechtliche Verträge, die die Rechte oder Pflichten einer Person betreffen, Friedensverträge, politische Verträge, mit denen Tschechien Mitglied einer internationalen Organisation wird, *allgemeine Wirtschaftsverträge* | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Ungarn** | Art. 1 Abs. 2, völkerrechtlicher Vertrag fällt thematisch in *Gesetzgebungskompetenz des Parlaments* | Einkammersystem |
| **Vereinigtes Königreich** | Part 2 Constitutional Reform and Governance Act; Regierung kann Vertrag abschließen, Parlament kann Stellungnahme abgeben | Zweikammersystem ungleichberechtigt |
| **Zypern** | Art. 169, *bei ökonomischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten* zusätzliche Beratung im Ministerrat | Einkammersystem |

1. Zu der Möglichkeit einer Volksabstimmung

Die Tabelle 3 stellt die grundsätzliche Möglichkeit einer Volksabstimmung zur Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen in den Mitgliedstaaten dar, und unter welchen weiteren Voraussetzungen eine solche im Hinblick auf eine Zustimmung zu TTIP und CETA möglich wäre.

*Tabelle 3: Referenden in der EU zur Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Land** | **Referendum möglich** | **Voraussetzungen** |
| **Belgien** | nein | - |
| **Bulgarien** | ja | Art. 84 Nr. 5, 98 Nr. 1 Beschluss der Nationalversammlung, wenn Initiative von 200.000 Wahlberechtigten zu einer *Frage von nationaler Bedeutung* |
| **Dänemark** | ja | § 42 Abs. 1, Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Folketing, drei Tage nach Verabschiedung des Gesetzes |
| **Deutschland** | nein | - |
| **Estland** | nein, für völkerrechtliche Verträge ausdrücklich ausgeschlossen | - |
| **Finnland** | nein | § 53, nur konsultative Volksbefragung möglich |
| **Frankreich** | ja | Art. 11, auf Vorschlag der Regierung oder auf Vorschlag der beiden Kammern, vom Präsidenten ausgerufen zur *Wirtschafts-* oder Sozialpolitik, den beitragenden öff. Diensten, zur *Ermächtigung zur Ratifizierung eines Vertrags* |
| **Griechenland** | ja | Art. 44 Abs. 1, zu *wichtigen nationalen Fragen* oder zu schon verabschiedeten Gesetzesentwürfen zu *wichtigen gesellschaftlichen Fragen*, wenn drei Fünftel der Abgeordneten auf Vorschlag von zwei Fünftel der Mitglieder beschließt |
| **Irland** | ja | Art. 25, 27, wenn Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Senats und nicht weniger als ein Drittel der Mitglieder der Abgeordnetenkammer zur *Frage von besonderer Bedeutung für die Nation* |
| **Italien** | nein, für völkerrechtliche Verträge ausdrücklich ausgeschlossen | - |
| **Kroatien** | ja | Art. 87, Sabor *kann* beschließen, wenn von mind. 10% der Wahlberechtigten verlangt |
| **Lettland** | nein, für völkerrechtliche Verträge ausdrücklich ausgeschlossen | - |
| **Litauen** | ja | Art. 67 Nr. 3, Beschluss des Seimas über Zulässigkeit, zulässig wenn 300.000 Unterschriften aus der Bevölkerung oder wenn Vorschlag von ein Viertel der Abgeordneten |
| **Luxemburg** | nein | - |
| **Malta** | nein | grds. Referendum für „Act of Parliament“ vorgesehen, für die Zustimmung zu TTIP und CETA vermutlich nicht erforderlich |
| **Niederlande** | ja | Auf Verlangen von 300.000 Bürgern |
| **Österreich** | ja | Art. 43, Referendum muss in Beschluss des Nationalrats oder von der Mehrheit des Nationalrats verlangt werden |
| **Polen** | ja | Art. 125, Anordnung des Sejm und des Präsidenten, wenn *Fall von besonderer Bedeutung für den Staat* |
| **Portugal** | nein, für völkerrechtliche Verträge ausdrücklich ausgeschlossen | - |
| **Rumänien** | ja | Art. 90, Aufforderung des Präsidenten nach Befragung von Parlament, wenn *Frage von nationalen Interesse* |
| **Schweden** | nein | - |
| **Slowakei** | ja | Art. 93 Abs. 2, wichtige Frage von öffentlichen Interesse, wenn Bürgerpetition oder Beschluss des Nationalrats + Überprüfung des Verfassungsgerichts |
| **Slowenien** | nein, für völkerrechtliche Verträge ausdrücklich ausgeschlossen | - |
| **Spanien** | nein | - |
| **Tschechien** | nein | - |
| **Ungarn** | ja | DER STAAT/Art. 8, Initiierung durch 200.000 Wahlberechtigte oder 100.000 + Vorschlag des Präsidenten (Zulässigkeit liegt dann im Ermessen des Parlaments) |
| **Vereinigtes Königreich** | ja | bisher nur bei *verfassungsrechtlichen* Fragen |
| **Zypern** | nein | - |

Literaturverzeichnis

*Banaszak, Bogusław/Milej, Tomasz* 2009: Polnisches Staatsrecht, Grundrisse des Polnischen Rechts, Band 20.

*Bodnár, László*: in Acts Juridica Hungarica 2002, Constitution, International Treaties and Contracts, S. 279-289.

*Bogandy, Armin/Villalón, Pedro Cruz/Huber Peter M.* 2007: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band I, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts.

*Clarke, H.W.* 1971: Constitutional and administrative law.

*de Smith, Stanley/Brazier, Rodney* 1994: Constitutional and administrative law.

*Dezsö, Márta* 2010: Constitutional Law in Hungary.

*Dreier, Horst* 2006: Grundgesetz-Kommentar, Band II.

*Filos, Altano*:Die neue griechische Verfassung, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2002, S. 994-1023.

*Hollstein, Andreas* 1999: Das staatsorganisatorische Modell der neuen litauischen Verfassung, Ein dritter Weg zwischen präsidialem und parlamentarischem System?.

*Ipsen, Knut* 2013: Völkerrecht, 6. Auflage.

*Kempen, Bernhard/Hillgruber, Christian*, Völkerrecht, 2. Auflage.

*Krošlák, Daniel* 2013: Introduction to the Slovak Constitutional System.

*Kulovesi, Kati*: International Relations in the New „Constitution of Finland“, in Nordic Journal of International Law 2001, S. 513-522.

*Küpper, Herbert* 2011: Einführung in das ungarische Recht.

*Küpper, Herbert* 2012: Ungarns Verfassung vom 25. April 2011, Einführung – Übersetzung – Materialien, Studien des Instituts für Ostrecht München.

*Küpper, Herbert*: Völkerrecht, Verfassung und Außenpolitik in Ungarn, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1998, S. 239-287.

*Lammich, Siegfried* 1982: Die Staats- und Verwaltungsordnung der Volksrepublik Polen.

*Marczewska-Rytko, Maria*: Direct democracy at the national level in Poland. The case of referendum, in Annales UMCS, Sectio K (Politologia). Band 20, Heft 1, S. 103–115.

*Maunz, Theodor/Düring, Günter*: Grundgesetz-Kommentar, Losblatt-Sammlung (Stand: Januar 2009).

*Mayer, Franz*: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 28.8.2014.

*Nijeboer, Arjen*: The Dutch Referendum, in European constitutional law review 2005, S. 393-405.

*Preußler, Lukas* 2015: Question prioritaire de constitutionalité, Perspektiven konkreter Normenkontrolle in Frankreich. Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 55.

*Rathke, Hannes* 2014: Fragen zur Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten sowie zur Ratifikation des Abkommen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, PE 6 – 3000 – 49/14, 19. März.

*Schäfer, Michael* 2002: Verfassung, Zivilgesellschaft und Europäische Integration.

*Senelle, Robert* 1974: Kommentar der Belgischen Verfassung, Sammlung „Ideen und Studien“.

*Wiegand, Manfred H.*: Grundzüge der estnischen Verfassung von 1992, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1997 (45), S. 151-175.

Die Verfassungen der Mitgliedstaaten sind abrufbar unter:

*Belgien*, http://www.senate.be/deutsch/const\_de.html.

*Bulgarien*, http://www.verfassungen.eu/bg/verf91.htm.

*Dänemark*, http://www.verfassungen.eu/dk/.

*Estland*, http://www.verfassungen.eu/ee/.

*Finnland*, http://www.verfassungen.eu/fin/verf99-i.htm.

*Frankreich*, http://www.verfassungen.eu/f/fverf46-i.htm.

*Griechenland*, http://www.verfassungen.eu/griech/verf75.htm.

*Irland*, http://www.verfassungen.eu/irl/verf37-i.htm.

*Italien*, http://www.verfassungen.eu/it/ital48.htm.

*Kroatien*, http://www.verfassungen.eu/hr/verf90-i.htm.

*Lettland*, http://www.verfassungen.eu/lv/verf22-i.htm.

*Litauen*, http://www.verfassungen.eu/lt/.

*Luxemburg*, http://www.verfassungen.eu/lu/luxemb68.htm.

*Malta*, http://www.parlament.mt/constituion-of-malta.

*Niederlande*, http://www.verfassungen.eu/nl/verf83-i.htm.

*Österreich*, http://www.verfassungen.de/at/verfassungheute.htm.

*Polen*, http://www.sejm.gov.pl/prawo/konst/niemiecki/kon1.htm.

*Portugal*, http://www.verfassungen.eu/p/.

*Rumänien*, http://www.verfassungen.eu/ro/.

*Schweden*, http://www.verfassungen.eu/sw/.

*Slowakei*, http://www.verfassungen.eu/sk/index.htm.

*Slowenien*, http://www.us-rs.si/media/vollstandiger.text.der.verfassung.pdf.

*Spanien*, http://www.verfassungen.eu/es/verf78-index.htm.

*Tschechien*, http://www.verfassungen.eu/cz/verf93-i.htm.

*Ungarn*, http://www.verfassungen.eu/hu/.

*Vereinigtes Königreich*, keine geschriebene Verfassung vorhanden.

*Zypern*, http://www.verfassungen.eu/cy/verf60-i.htm.

1. *Heintschel v. Heinegg*, in Ipsen, Knut 2013: Völkerrecht, 6. Auflage, § 9 Rn. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 2. Auflage, § 13 Rn. 8. [↑](#footnote-ref-2)
3. *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 2. Auflage, § 13 Rn. 1; *Nettesheim*, in: Maunz/Düring, GG-Kommentar, Stand: Januar 2009, Art. 59 Rn. 76. [↑](#footnote-ref-3)
4. *Kempen/Hillgruber*, Völkerrecht, 2. Auflage, § 13 Rn. 17 [↑](#footnote-ref-4)
5. *Heintschel v. Heinegg*, in Ipsen, Knut 2013: Völkerrecht, 6. Auflage, § 9 Rn. 17. [↑](#footnote-ref-5)
6. *Nettesheim*, in: Maunz/Düring, GG-Kommentar, Stand: Januar 2009, Art. 59 Rn. 75. [↑](#footnote-ref-6)
7. *Heintschel v. Heinegg*, in Ipsen, Knut 2013: Völkerrecht, 6. Auflage, § 9 Rn. 17. [↑](#footnote-ref-7)
8. Zu CETA, *Mayer, Franz*: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 28.8.2014, S. 26. [↑](#footnote-ref-8)
9. *Pernice*, in: Dreier, Horst2006: Grundgesetz-Kommentar, Band II, Art. 59 Rn. 9; diese Ansicht wird hinsichtlich TTIP u.a. von der Bundesregierung vertreten, vgl. Bundestags-Drs. 17/14821, S. 35; Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/7 vom 15. Januar 2014, Anlage 21, S. 387. [↑](#footnote-ref-9)
10. Siehe zu den Folgen einer unterbleibenden Ratifizierung *Rathke, Hannes* 2014: Fragen zur Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und Mitgliedsstaaten sowie zur Ratifikation des Abkommen über eine Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, PE 6 – 3000 – 49/14, 19. März 2014, S. 15 ff. [↑](#footnote-ref-10)
11. Art. 109 belg. Verf. [↑](#footnote-ref-11)
12. Ausführlich hierzu *Senelle, Robert* 1974: Kommentar der Belgischen Verfassung, Sammlung „Ideen und Studien“, S. 129 f. [↑](#footnote-ref-12)
13. Diese Aussage gilt auch für alle anderen Verfassungen, die bestimmen, dass der völkerrechtliche Vertrag durch das Parlament ratifiziert werden muss. Im Folgenden wird in diesem Fall direkt von der Notwendigkeit einer parlamentarischen Zustimmung ausgegangen. [↑](#footnote-ref-13)
14. Art. 5 Abs. 5 bulg. Verf. [↑](#footnote-ref-14)
15. Law on direct Participation of Citizens in national Government and Local Self-Government. Promulgated, State Gazette No. 44/12.06.2009. [↑](#footnote-ref-15)
16. Art.9 Abs. 1 Law on direct Participation of Citizens in national Government and Local Self-Government. Promulgated, State Gazette No. 44/12.06.2009. [↑](#footnote-ref-16)
17. Vgl. Art. 9 Abs. 2 Law on direct Participation of Citizens in national Government and Local Self-Government. Promulgated, State Gazette No. 44/12.06.2009. [↑](#footnote-ref-17)
18. § 41 Abs. 2 dän. Verf. [↑](#footnote-ref-18)
19. § 22 dän. Verf. [↑](#footnote-ref-19)
20. Art. 88 dän. Verf. obligatorisches Referendum im Fall der Verfassungsänderung; Art. 29 dän. Verf. für die Änderung des Wahlalters. [↑](#footnote-ref-20)
21. Art. 20 Abs. 2 dän. Verf. [↑](#footnote-ref-21)
22. Art. 59 Abs. 2 GG. [↑](#footnote-ref-22)
23. BVerfGE 1, 372 (388). [↑](#footnote-ref-23)
24. *Pernice*, in: Dreier, Horst2006: Grundgesetz-Kommentar, Band II, Art. 59 Rn. 32. [↑](#footnote-ref-24)
25. So auch *Mayer, Franz*: Stellt das geplante Freihandelsabkommen der EU mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA), ein gemischtes Abkommen dar?, Rechtsgutachten für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vom 28.8.2014, S. 26. [↑](#footnote-ref-25)
26. Art. 59 Abs. 2 GG. [↑](#footnote-ref-26)
27. Nach Art. 73 Abs. 2 GG bedürfen Gesetze nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG und nach Art. 74 Abs. 2 Gesetze nach Art. 74 Nr. 25 und 27 GG der Zustimmung des Bundestages. Die hier vorgesehenen Gegenstände sind für TTIP und CETA nicht einschlägig. [↑](#footnote-ref-27)
28. §§ 75 ff. GO BT. [↑](#footnote-ref-28)
29. Art. 77 Abs. 3 und 4 GG. [↑](#footnote-ref-29)
30. Hierzu auch *Preußler, Lukas* 2015: Question prioritaire de constitutionalité, Perspektiven konkreter Normenkontrolle in Frankreich. Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 55, S. 44 f. [↑](#footnote-ref-30)
31. Ausführlicher *Wiegand, Manfred H.*: Grundzüge der estnischen Verfassung von 1992, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1997 (45), S. 170 f. [↑](#footnote-ref-31)
32. *Wiegand, Manfred H.*: Grundzüge der estnischen Verfassung von 1992, in Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1997 (45), S. 173. [↑](#footnote-ref-32)
33. § 78 estn. Verf. [↑](#footnote-ref-33)
34. § 24 finn. Verf. [↑](#footnote-ref-34)
35. *Kulovesi, Kati*: International Relations in the New „Constitution of Finland“, in Nordic Journal of International Law 2001, S. 519. [↑](#footnote-ref-35)
36. Doc. HE 1/1998, S. 50 f. finish Government. [↑](#footnote-ref-36)
37. § 40 finn. Verf. [↑](#footnote-ref-37)
38. § 41 finn. Verf. [↑](#footnote-ref-38)
39. § 72 finn. Verf. [↑](#footnote-ref-39)
40. § 72 finn. Verf. [↑](#footnote-ref-40)
41. *Kulovesi, Kati*: International Relations in the New „Constitution of Finland“, in Nordic Journal of International Law 2001, S. 520. [↑](#footnote-ref-41)
42. § 60 finn. Verf. [↑](#footnote-ref-42)
43. ähnlich *Kulovesi, Kati*: International Relations in the New „Constitution of Finland“, in Nordic Journal of International Law 2001, S. 519. [↑](#footnote-ref-43)
44. Art. 24 franz. Verf. [↑](#footnote-ref-44)
45. Dieser Ansicht stimmt auch die französische Regierung zu, sofern es sich bei TTIP und CETA um gemischte Verträge handeln sollte, siehe hierzu: http://www.senat.fr/questions/

base/2014/qSEQ140712514.html. [↑](#footnote-ref-45)
46. Art. 89 Abs. 2 franz. Verf. [↑](#footnote-ref-46)
47. Kritisch hierzu *Jouanjan* in: Bogandy, Armin/Villalón, Pedro Cruz/Huber Peter M. 2007: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band I, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, S. 116 f. [↑](#footnote-ref-47)
48. Hierzu ausführlich *Preußler, Lukas* 2015: Question prioritaire de constitutionalité, Perspektiven konkreter Normenkontrolle in Frankreich. Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 55, S. 46 f. [↑](#footnote-ref-48)
49. Art. 74 Abs. 2 gr. Verf. [↑](#footnote-ref-49)
50. Art. 76 Abs. 1 gr. Verf. [↑](#footnote-ref-50)
51. Art. 72 Abs. 1 UStr. 1 gr. Verf. [↑](#footnote-ref-51)
52. *Filos, Altano*:Die neue griechische Verfassung, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2002, S. 1019. [↑](#footnote-ref-52)
53. Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 irisch. Verf. [↑](#footnote-ref-53)
54. Art. 29 Abs. 5 Nr. 1 irisch. Verf. [↑](#footnote-ref-54)
55. Art. 29 Abs. 6 irisch. Verf. [↑](#footnote-ref-55)
56. Hierzu unter I. 2. [↑](#footnote-ref-56)
57. Vgl. Art. 72 Abs. 4 ital. Verf. [↑](#footnote-ref-57)
58. Art. 72 Abs. 2 ital. Verf. [↑](#footnote-ref-58)
59. Art. 73 ital. Verf. [↑](#footnote-ref-59)
60. Art. 75 ital. Verf. [↑](#footnote-ref-60)
61. Art. 87 ital. Verf. [↑](#footnote-ref-61)
62. Siehe hierzu bereits unter I. 2. [↑](#footnote-ref-62)
63. Art. 140 Abs. 4 kroat. Verf. [↑](#footnote-ref-63)
64. Art. 89 kroat. Verf. [↑](#footnote-ref-64)
65. Art. 90 kroat. Verf. [↑](#footnote-ref-65)
66. Art. 87 kroat. Verf. [↑](#footnote-ref-66)
67. Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 Geschäftsordnung des Saeima. [↑](#footnote-ref-67)
68. Art. 69 lett. Verf. [↑](#footnote-ref-68)
69. Vgl. Art. 48 oder Art. 68 Abs. 2 lett. Verf. [↑](#footnote-ref-69)
70. Art. 67 Nr. 16 lit. Verf.; *Hollstein, Andreas* 1999: Das staatsorganisatorische Modell der neuen litauischen Verfassung, Ein dritter Weg zwischen präsidialem und parlamentarischem System?, S. 95. [↑](#footnote-ref-70)
71. Art. 181 Nr. 1 Geschäftsordnung des Seimas; zum Gesetzgebungsverfahren ausführlich *Hollstein, Andreas* 1999: Das staatsorganisatorische Modell der neuen litauischen Verfassung, Ein dritter Weg zwischen präsidialem und parlamentarischem System?, S. 93 ff. [↑](#footnote-ref-71)
72. Art. 70 lit. Verf. [↑](#footnote-ref-72)
73. Art. 69 Abs. 4 lit. Verf. [↑](#footnote-ref-73)
74. Art. 67 Nr. 3 lit. Verf. [↑](#footnote-ref-74)
75. Art. 4 Abs. 2 Law on Referendum. [↑](#footnote-ref-75)
76. Art. 9 Law on Referendum. [↑](#footnote-ref-76)
77. Art. 7 Nr. 1 Law on Referendum. [↑](#footnote-ref-77)
78. *Hollstein, Andreas* 1999: Das staatsorganisatorische Modell der neuen litauischen Verfassung, Ein dritter Weg zwischen präsidialem und parlamentarischem System?, S. 109. [↑](#footnote-ref-78)
79. Vgl. Art. 46 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-79)
80. Art. 64 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-80)
81. Art. 65 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-81)
82. Art. 62 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-82)
83. Art. 34 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-83)
84. Vgl. Art. 114 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-84)
85. Art. 37 luxem. Verf. [↑](#footnote-ref-85)
86. Art. 51 malt. Verf. [↑](#footnote-ref-86)
87. Chap. 304. Ratification of Treaties Act, To provide for the ratification of certain treaties, 9th March, 1983. [↑](#footnote-ref-87)
88. Art. 120A Geschäftsordnung des maltesischen Parlaments. [↑](#footnote-ref-88)
89. Art. 71 ff. malt. Verf. [↑](#footnote-ref-89)
90. Chap. 237., Referenda Act, ACT XXXIII of 1973, as amended by Acts XXXV and LVIII of 1974, XI of 1975, XIII of 1983, VIII of 1996 and XIX of 2002; and Legal Notices 411 of 2007 and 426 of 2012, 20th July, 1973. [↑](#footnote-ref-90)
91. Art. 5 Ratification of Treaties Act. [↑](#footnote-ref-91)
92. Art. 51 niederl. Verf. [↑](#footnote-ref-92)
93. Art. 91 niederl. Verf. [↑](#footnote-ref-93)
94. Art. 47 niederl. Verf. [↑](#footnote-ref-94)
95. *Schäfer, Michael* 2002: Verfassung, Zivilgesellschaft und Europäische Integration, S. 76 f. [↑](#footnote-ref-95)
96. Hierzu ausführlich *Nijeboer, Arjen*: The Dutch Referendum, in European constitutional law review 2005, S. 393 ff. [↑](#footnote-ref-96)
97. Das Gesetz wird ausschließlich für den europäischen Teil der Niederlande und nicht für die BES-Inseln gelten. Die karibischen Niederlande bilden ein autonomes Rechtsterritorium, in dem die niederländischen Gesetze keine automatische Anwendung finden. Darüberhinaus sind die BES-Staaten zur Zeit auch noch keine Mitglieder der europäischen Rechtsgemeinschaft (vgl. Art. 355 AEUV über den räumlichen Geltungsbereich der europäischen Verträge). [↑](#footnote-ref-97)
98. Vgl. Gesetzesentwurf, wie er der ersten Kammer vorgelegt wurde, abrufbar unter: https://zoek.officielebekendmakingen.nl/kst-30372-A.html? (zuletzt abgerufen am 2.6.2015). [↑](#footnote-ref-98)
99. Art. 43 österr. Verf. [↑](#footnote-ref-99)
100. Art. 65 österr. Verf. [↑](#footnote-ref-100)
101. *Banaszak, Bogusław/Milej, Tomasz* 2009: Polnisches Staatsrecht, Grundrisse des Polnischen Rechts, Band 20, S. 44. [↑](#footnote-ref-101)
102. Siehe hierzu: http://www.lexadin.nl/wlg/legis/nofr/eur/lxwepol.htm (zuletzt abgerufen am 2.6.2015). [↑](#footnote-ref-102)
103. Vgl. Art. 89 Nr. 3 poln. Verf. [↑](#footnote-ref-103)
104. Vgl. hierzu bereits *Lammich, Siegfried* 1982: Die Staats- und Verwaltungsordnung der Volksrepublik Polen, S. 157. [↑](#footnote-ref-104)
105. *Tuleja* in: Bogandy, Armin/Villalón, Pedro Cruz/Huber Peter M. 2007: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band I, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, S. 467. [↑](#footnote-ref-105)
106. *Tuleja* in: Bogandy, Armin/Villalón, Pedro Cruz/Huber Peter M. 2007: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band I, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, S. 492 f. [↑](#footnote-ref-106)
107. Art. 88 Nr. 3 poln. Verf. [↑](#footnote-ref-107)
108. Art. 125 Nr. 1 poln. Verf. [↑](#footnote-ref-108)
109. Art. 125 Nr. 2 poln. Verf. [↑](#footnote-ref-109)
110. Art. 125 Nr. 3 poln. Verf. [↑](#footnote-ref-110)
111. Vgl. *Marczewska-Rytko, Maria*: Direct democracy at the national level in Poland. The case of referendum, in Annales UMCS, Sectio K (Politologia). Band 20, Heft 1, S. 115, Abstract. [↑](#footnote-ref-111)
112. Art. 133 Nr. 1 poln. Verf. [↑](#footnote-ref-112)
113. Art. 133 Nr. 2, Art. 188 poln. Verf.; *Banaszak, Bogusław/Milej, Tomasz* 2009: Polnisches Staatsrecht, Grundrisse des Polnischen Rechts, Band 20, S. 44, 71 ff. [↑](#footnote-ref-113)
114. Zur Ausschussarbeit, Art. 35 ff. Geschäftsordnung des portugiesischen Parlaments. [↑](#footnote-ref-114)
115. Art. 168 port. Verf. [↑](#footnote-ref-115)
116. Vgl. Art. 91 Abs. 1 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-116)
117. Art. 75 Abs. 1 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-117)
118. Art. 75 Abs. 3 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-118)
119. Art. 76 Abs. 2 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-119)
120. Art. 77 Abs. 1 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-120)
121. Art. 78 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-121)
122. Art. 91 rum. Verf. [↑](#footnote-ref-122)
123. Kap. 19 § 1 schwed. Verf. [↑](#footnote-ref-123)
124. Überblick parlamentarische Gesetze in Schweden: http://www.lexadin.nl/wlg/legis

/nofr/eur/lxwezwe.htm (zuletzt abgerufen am 3.6.2015). [↑](#footnote-ref-124)
125. Kap. 10 § 1 schwed. Verf. [↑](#footnote-ref-125)
126. Kap. 4 § 5 schwed. Verf. [↑](#footnote-ref-126)
127. Kap. 8 § 20 ff. schwed. Verf. [↑](#footnote-ref-127)
128. Vgl. Art. 7 Abs. 2 slowak. Verf. [↑](#footnote-ref-128)
129. Sec. 61 ff. Geschäftsordnung Nationalrat der Slowakischen Republik. [↑](#footnote-ref-129)
130. Sec. 88 Geschäftsordnung Nationalrat der Slowakischen Republik. [↑](#footnote-ref-130)
131. Art. 87 Abs. 3 slowak. Verf. [↑](#footnote-ref-131)
132. Art. 102 slowak. Verf. [↑](#footnote-ref-132)
133. *Krošlák, Daniel* 2013: Introduction to the Slovak Constitutional System, S. 57. [↑](#footnote-ref-133)
134. Verfassungsgericht Slowakei File Ref. I. ÚS 35/00, 22.6.2000. [↑](#footnote-ref-134)
135. Art. 98 Abs. 1 slowak. Verf.; *Krošlák, Daniel* 2013: Introduction to the Slovak Constitutional System, S. 60. [↑](#footnote-ref-135)
136. Art. 96 slowen. Verf. [↑](#footnote-ref-136)
137. Vgl. Art. 169 Geschäftsordnung der slowenischen Staatsversammlung. [↑](#footnote-ref-137)
138. Art. 169 Abs. 2 Geschäftsordnung der slowenischen Staatsversammlung. [↑](#footnote-ref-138)
139. Art. 89 slowen. Verf.; Art. 114 ff. Geschäftsordnung der slowenischen Staatsversammlung. [↑](#footnote-ref-139)
140. Art. 86 slowen. Verf. [↑](#footnote-ref-140)
141. Art. 97 Abs. 1 slowen. Verf. [↑](#footnote-ref-141)
142. Art. 170 slowen. Verf. [↑](#footnote-ref-142)
143. Art. 107 slowen. Verf. [↑](#footnote-ref-143)
144. Siehe hierzu I. 2. [↑](#footnote-ref-144)
145. Art. 167 Abs. 3 span. Verf. [↑](#footnote-ref-145)
146. Art. 56 span. Verf. [↑](#footnote-ref-146)
147. Art. 63 Abs. 2 span. Verf. [↑](#footnote-ref-147)
148. Art. 15 tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-148)
149. Art. 49 d.) tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-149)
150. Art. 49 e.) tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-150)
151. Art. 45 tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-151)
152. Art. 46 ff. tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-152)
153. Art. 51 tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-153)
154. Art. 52 tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-154)
155. Vgl. Art. 10a Abs. 1, 62 l.) tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-155)
156. Art. 63 a.), b.) tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-156)
157. Art. 87 Abs. 2 tschech. Verf. [↑](#footnote-ref-157)
158. *Dezsö, Márta* 2010: Constitutional Law in Hungary, S. 53; *Küpper, Herbert*: Völkerrecht, Verfassung und Außenpolitik in Ungarn, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1998, S. 259. [↑](#footnote-ref-158)
159. Vgl. parlamentarische Gesetze in Ungarn: http://www.lexadin.nl/wlg/legis/nofr/eur/

lxwehun.htm (zuletzt aufgerufen am: 2.6.2015). [↑](#footnote-ref-159)
160. *Dezsö, Márta* 2010: Constitutional Law in Hungary, S. 54; *Küpper, Herbert* 2012: Ungarns Verfassung vom 25. April 2011, Einführung – Übersetzung – Materialien, Studien des Instituts für Ostrecht München, S. 101. [↑](#footnote-ref-160)
161. Sec. 31 ff., 102 Geschäftsordnung des ungarischen Parlaments; *Küpper, Herbert* 2011: Einführung in das ungarische Recht, S. 51. [↑](#footnote-ref-161)
162. DER STAAT/Art. 6 Abs. 3 ungar. Verf. [↑](#footnote-ref-162)
163. DER STAAT/Art. 6 Abs. 4, 5 ungar. Verf.; *Küpper, Herbert* 2011: Einführung in das ungarische Recht, S. 47. [↑](#footnote-ref-163)
164. *Bodnár, László*: in Acts Juridica Hungarica 2002, Constitution, International Treaties and Contracts, S. 282 ff. [↑](#footnote-ref-164)
165. Genaueres regelt Act XVII of 1989 on Referendum and Popular Initiative. [↑](#footnote-ref-165)
166. *Küpper, Herbert*: Völkerrecht, Verfassung und Außenpolitik in Ungarn, in Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1998, S. 266. [↑](#footnote-ref-166)
167. Act XVII of 1989 on Referendum and Popular Initiative. [↑](#footnote-ref-167)
168. DER STAAT/Art. 9 Abs. 3 a.) ungar. Verf.; Verfassungsgericht Ungarn 4/1997 (I. 22.); hierzu ausführlich *Küpper*, ZaöRV 1998, S. 259; *Küpper, Herbert* 2012: Ungarns Verfassung vom 25. April 2011, Einführung – Übersetzung – Materialien, Studien des Instituts für Ostrecht München, S. 101. [↑](#footnote-ref-168)
169. Vgl. Sec. 12 of the European Parliament Election Act 2002 oder Sec. 5 of the European Union (Amendment) Act 2008. [↑](#footnote-ref-169)
170. Zum Verfahren ausführlich House of Commons Information Office, Statutory Instruments, Factsheet L7 Legislative Series Revised May 2008, S. 4. [↑](#footnote-ref-170)
171. Zum Begriff *Loughlin* in: Bogandy, Armin/Villalón, Pedro Cruz/ Huber Peter M. 2007: Handbuch Ius Publicum Europaeum, Band I, Grundlagen und Grundzüge staatlichen Verfassungsrechts, S. 227, 256 f.; *de Smith, Stanley/Brazier, Rodney* 1994: Constitutional and administrative law, S. 75 ff.; *Clarke, H.W.* 1971: Constitutional and administrative law, S. 20 ff. [↑](#footnote-ref-171)
172. *Miller, Vaughne*: EU External Agreements; EU and UK procedures, Briefing Papers CBP 7192, 19 May 2015, S. 5; House of Commons Information Office, Statutory Instruments, Factsheet L7 Legislative Series Revised May 2008, S. 5. [↑](#footnote-ref-172)
173. Zur raren Anwendung dieses Verfahrens House of Commons Information Office, Statutory Instruments, Factsheet L7 Legislative Series Revised May 2008, S. 5. [↑](#footnote-ref-173)
174. Vgl. http://www.parliament.uk/get-involved/elections/referendums-held-in-the-uk (zuletzt abgerufen am 3.6.2015). [↑](#footnote-ref-174)
175. *de Smith, Stanley/Brazier, Rodney* 1994: Constitutional and administrative law, S. 152; *Clarke, H.W.* 1971: Constitutional and administrative law, S. 91. [↑](#footnote-ref-175)
176. Art. 73 zyp. Verf. [↑](#footnote-ref-176)
177. Art. 78 zyp. Verf. [↑](#footnote-ref-177)
178. Art. 50 a.) (ii.) zyp. Verf. [↑](#footnote-ref-178)